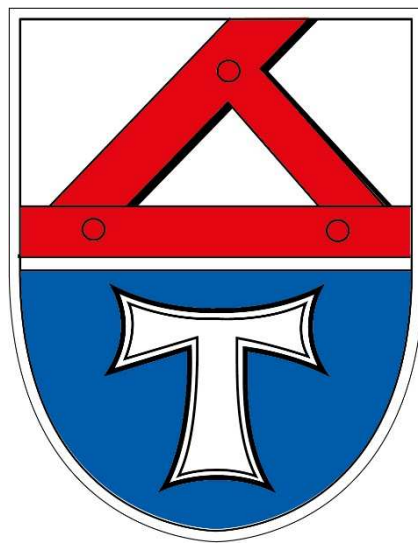




Der Kreisausschuss

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Gießen



zum 31.12.2019

Kreisausschuss des

Landkreises Gießen

Revision

Postfach 110760

35352 Gießen

E-Mail: Revision@lkgi.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen | 6 |
| 1.1 | Vorbemerkungen | 6 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen | 6 |
| 1.3 | Prüfungsgegenstand | 6 |
| 1.4 | Art und Umfang der Prüfung | 7 |
| 1.5 | Entlastung Vorjahre | 9 |
| 1.6 | Aufstellungsbeschluss | 9 |
| 1.7 | Vollständigkeitserklärung | 9 |
| 1.8 | Unregelmäßigkeiten..... | 9 |
| 2 | Haushaltswirtschaft..... | 11 |
| 2.1 | Grundlagen der Haushaltswirtschaft..... | 11 |
| 2.2 | Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft | 11 |
| 2.2.1 | Haushaltssatzung und Haushaltsplan | 13 |
| 2.2.2 | Kreditermächtigungen und Kreditaufnahmen..... | 14 |
| 2.2.3 | Verpflichtungsermächtigungen | 14 |
| 2.2.4 | Liquiditätskredite..... | 14 |
| 2.2.5 | Stellenplan..... | 15 |
| 2.2.6 | Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln | 15 |
| 2.2.7 | Vorläufige Haushaltsführung | 18 |
| 3 | Feststellungen zur Rechnungslegung | 20 |
| 3.1 | Internes Kontrollsystem (IKS) | 20 |
| 3.2 | Buchführung | 20 |
| 3.3 | Allgemeine Feststellungen zur Rechnungslegung | 21 |
| 4 | Erläuterungen zur Rechnungslegung | 24 |
| 4.1 | Aktiva | 24 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4.1.1 | Anlagevermögen..... | 25 |
| 4.1.2 | Umlaufvermögen | 33 |
| 4.1.3 | Rechnungsabgrenzungsposten | 37 |
| 4.1.4 | Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 38 |
| 4.2 | Passiva..... | 39 |
| 4.2.1 | Eigenkapital..... | 40 |
| 4.2.2 | Sonderposten | 42 |
| 4.2.3 | Rückstellungen..... | 44 |
| 4.2.4 | Verbindlichkeiten..... | 46 |
| 4.2.5 | Rechnungsabgrenzungsposten | 49 |
| 4.3 | Ergebnisrechnung | 50 |
| 4.3.1 | Gesamtergebnis..... | 51 |
| 4.3.2 | Ordentliches Ergebnis..... | 51 |
| 4.3.3 | Außerordentliches Ergebnis | 51 |
| 4.3.4 | Teilergebnisrechnungen | 52 |
| 4.4 | Finanzrechnung | 53 |
| 4.4.1 | Gesamtfinanzrechnung..... | 54 |
| 4.4.2 | Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit..... | 55 |
| 4.4.3 | Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit..... | 55 |
| 4.4.4 | Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit..... | 56 |
| 4.4.5 | Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | 56 |
| 4.4.6 | Teilfinanzrechnungen | 56 |
| 5 | Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage..... | 57 |
| 5.1 | Einwohnerzahlen | 57 |
| 5.2 | Vermögenslage..... | 57 |
| 5.3 | Finanzlage | 59 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5.4 | Ertragslage | 60 |
| 6 | Gesamturteil zum Jahresabschluss | 62 |
| 6.1 | Haushaltswirtschaft | 62 |
| 6.2 | Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem..... | 62 |
| 6.3 | Buchführung | 62 |
| 6.4 | Lage der Kommune..... | 63 |
| 6.5 | Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung..... | 65 |
| 6.6 | Anhang..... | 65 |
| 6.7 | Rechenschaftsbericht..... | 66 |
| 6.8 | Gesamtaussage des Jahresabschlusses..... | 67 |
| 7 | Sonstige Prüfungshandlungen | 68 |
| 7.1 | Kassenprüfungen | 68 |
| 7.2 | Schwerpunkt- oder Einzelfallprüfungen | 68 |
| 7.3 | Sonderprüfungen nach § 131 Abs. 2 HGO..... | 69 |
| 8 | Prüfungsvermerk und Schlussbemerkungen..... | 70 |
| 9 | Anlagen zum Prüfungsbericht..... | 72 |
| 9.1 | Abkürzungsverzeichnis..... | 72 |
| 9.2 | Vermögensrechnung (Muster 20 GemHVO) | 73 |
| 9.3 | Ergebnisrechnung (Muster 15 GemHVO) | 74 |
| 9.4 | Finanzrechnung (Muster 16 GemHVO)..... | 75 |
| 9.5 | Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31.12.2019 | 77 |

1 Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

1.1 Vorbemerkungen

Die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune findet ihren Abschluss mit der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der Entlastung durch den Kreistag nach den Bestimmungen der §§ 113 und 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 9 HGO durch den Kreisausschuss und dessen Prüfung durch die Revision des Landkreises Gießen gemäß den §§ 128 und 131 HGO werden die Beschlussfassungen des Kreistages vorbereitet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach den Vorschriften des § 112 der HGO hat der Landkreis Gießen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch die Revision den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Kreistag hat den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Kreisausschusses zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Landkreises Gießen für das Jahr 2019. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beziehungsweise § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Rückstellungs- sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Nach § 128 Abs. 1 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt (Revision) den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 Abs. 1 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie die entsprechenden Hinweise. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.

1.4 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die durchgeführte Prüfung basiert auf der Methode der aussagebezogenen Prüfung und des Konzeptes der Wesentlichkeit.

Im Rahmen der aussagebezogenen Prüfung wird zwischen analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen unterschieden. Der Umfang der Prüfungshandlungen wird durch eine Risikoeinschätzung der einzelnen Prüffelder (risikoorientierter Prüfungsansatz) bestimmt.

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung Einfluss auf den Aussagewert haben bzw. die auf Basis der Rechnungslegung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen könnten.

Als Gesamtwesentlichkeitsgrenze für die Vermögensrechnung wird ein nach der Höhe der Bilanzsumme gestaffelter Grundwert zuzüglich 0,14 % der Bilanzsumme festgelegt. Für erforderliche Korrekturen der Ergebnisrechnung haben wir als Wesentlichkeitsgrenze eine Veränderung des Jahresergebnisses um mehr als 10 % festgelegt, wenn der Betrag zugleich mehr als 0,25 % der Bilanzsumme ausmacht. Die im Laufe der Prüfung ermittelten Prüfungsfeststellungen werden in einer Umbuchungsliste zusammengestellt. Sie führen, soweit sie im geprüften Jahresabschluss nicht mehr korrigiert werden, bei Überschreiten der vorgenannten Wesentlichkeitsgrenzen zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes.

Ergänzend hierzu wurden die Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen (IDR Prüfungsleitlinie 200) angewendet. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Erkenntnisse des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) berücksichtigt.

Die auf Basis der vorgenannten Methoden durchgeführte Prüfung ermöglicht es mit hinreichender Sicherheit eine Aussage zu den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage treffen zu können.

Als Prüfungsgrundlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszüge und Belege, das Akten- und Schriftgut des Landkreises Gießen sowie teilweise die dazugehörigen Verträge.

Die Prüfung wurde unter der Leitung von Sven Bieker und den Prüfer*innen Katja Schönborn, Waltraud Tschernutter sowie Dagmar Wagner durchgeführt.

1.5 Entlastung Vorjahre

Ausgangspunkt war der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018, der mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk am 30.01.2023 von der Revision des Landkreises Gießen versehen wurde.

Der Kreistag hat am 20.03.2023 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 beschlossen und dem Kreisausschuss die Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde am 25.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 lag mit dem Rechenschaftsbericht und den Anlagen vom 27.03.2023 bis 04.04.2023 öffentlich aus.

1.6 Aufstellungsbeschluss

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anlagen und Rechenschaftsbericht ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 28.09.2020. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte somit nicht fristgerecht.

1.7 Vollständigkeitserklärung

Die von uns geforderten Auskünfte und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Die Verwaltungsleitung des Landkreises Gießen hat uns die Vollständigkeit zum Jahresabschluss und Anhang bzw. Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 am 23.08.2023 schriftlich bestätigt.

1.8 Unregelmäßigkeiten

Die Jahresabschlussprüfung ist grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung aufzudecken. Werden im Rahmen der Prüfung dennoch Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung festgestellt, ist dies zu berichten.

Hierbei wird zwischen Unrichtigkeiten und Verstößen unterschieden. Bei Unrichtigkeiten handelt es sich um unbeabsichtigte falsche Angaben. Als Verstöße werden falsche Angaben

gewertet, die auf einem beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und sonstige relevante Normen beruhen.

Bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße außerhalb der Rechnungslegung festgestellt. Die Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung werden nachfolgend in diesem Bericht ausgeführt.

2 Haushaltswirtschaft

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 3 HGO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune (§ 95 HGO). Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Gießen für den Haushalt 2019 wurde am 17.12.2018 vom Kreistag beschlossen und dem Regierungspräsidium Gießen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Regierungspräsidium Gießen mit Verfügung vom 27.02.2019 genehmigt.

Die wirtschaftlichen Entwicklungen machten die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bezogen auf das Haushaltsjahr 2019 erforderlich. Die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Gießen für den Haushalt 2019 wurde am 11.11.2019 vom Kreistag beschlossen und vom Regierungspräsidium Gießen mit Verfügung vom 18.12.2019 genehmigt.

Die Haushaltssatzungen für das Berichtsjahr sind erst durch die ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachungen sowie der öffentlichen Auslagen vom 04.03.2019 bis 08.03.2019 und vom 11.03.2019 bis 12.03.2019 (Haushalt) sowie vom 07.01.2020 bis 10.01.2020 und 13.01.2020 bis 15.01.2020 (Nachtrag) wirksam geworden.

2.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob der Landkreis Gießen insgesamt die geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet hat.

Durch die Prüfung des Jahresabschlusses ist unter anderem sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden.

Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, der veranschlagten Budgets bzw. der örtlichen Deckungsregeln, die Rechtmäßigkeit der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sowie die Rechtmäßigkeit der Ermächtigungsübertragungen.

2.2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In der am 17.12.2018 beschlossenen Haushaltssatzung und der am 11.11.2019 beschlossenen Nachtragsatzung wurden für das Haushaltsjahr 2019 nachfolgende Festsetzungen getroffen:

| | Haushaltssatzung | Veränderungen durch Nachtrags- haushaltssatzung | Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachtrag |
|---|------------------|--|--|
| im Ergebnishaushalt | | | |
| im ordentlichen Ergebnis | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 385.447.719 EUR | -6.173.000 EUR | 379.274.719 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 376.458.960 EUR | -8.544.400 EUR | 367.914.560 EUR |
| im außerordentlichen Ergebnis | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 0 EUR | 0 EUR | 0 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 0 EUR | 0 EUR | 0 EUR |
| mit einem Überschuss von | 8.988.759 EUR | 2.371.400 EUR | 11.360.159 EUR |
| im Finanzhaushalt | | | |
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.659.878 EUR | 2.903.400 EUR | 16.563.278 EUR |
| und dem Gesamtbetrag der | | | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 16.247.085 EUR | 1.846.600 EUR | 18.093.685 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 30.188.505 EUR | 1.500.000 EUR | 31.688.505 EUR |
| mit einem Saldo von | -13.941.420 EUR | 346.600 EUR | -13.594.820 EUR |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 17.966.420 EUR | -346.600 EUR | 17.619.820 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 17.546.000 EUR | 6.563.000 EUR | 24.109.000 EUR |
| mit einem Saldo von | 420.420 EUR | -6.909.600 EUR | -6.489.180 EUR |
| mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf /-überschuss des Haushaltsjahres von festgesetzt. | 138.878 EUR | -3.659.600 EUR | -3.520.722 EUR |
| Kreditermächtigungen | 14.566.420 EUR | -346.600 EUR | 14.219.820 EUR |
| Verpflichtungsermächtigungen | 24.557.000 EUR | 1.074.000 EUR | 25.631.000 EUR |
| Höchstbetrag der Liquiditätskredite | 25.000.000 EUR | 0 EUR | 25.000.000 EUR |
| Hebesätze | | | |
| Kreisumlagehebesatz (für Städte / Gemeinden <u>mit</u> eigener Schulträgerschaft) | 39,17 % | -3,00 % | 36,17 % |
| Kreisumlagehebesatz (für Städte / Gemeinden <u>ohne</u> eigene Schulträgerschaft) | 37,50 % | -3,00 % | 34,5 % |
| Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) | 17,0 % | 0,00 % | 17,0 % |

Gemäß § 97 Abs. 3 HGO soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Terminverpflichtung ist der Landkreis Gießen im Prüfungsjahr 2019 nicht nachgekommen.

2.2.2 Kreditermächtigungen und Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2019 wurde die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 14.219.820 EUR festgesetzt. Aus dem Vorjahr standen übertragene Kreditermächtigungen in Höhe von 10.698.450 EUR zur Verfügung.

Im Berichtsjahr hat der Landkreis Gießen Kredite in Höhe von 12.103.157 EUR aufgenommen.

Gemäß § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

2.2.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Nachtragshaushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 25.631.000 EUR veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen unterliegen den gleichen Bewirtschaftungs- und Überwachungsregeln wie die Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 27 GemHVO. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ist nach den Vorschriften des § 27 Abs. 4 GemHVO in geeigneter Weise zu überwachen, so dass die zur Verfügung stehenden Mittel stets zu erkennen sind. Im Haushaltsjahr 2019 wurden lediglich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.892.860 EUR in Anspruch genommen. Der Gesamtbetrag der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 25.631.000 EUR wurde somit nicht überschritten.

2.2.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Nachtragshaushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25. April 2018 hat das Land Hessen beschlossen, die hessischen Kommunen hinsichtlich der bestehenden Kassenkredite zu entlasten. Bereits im Verlauf des Jahres 2018 wurden die bestehenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung vollständig abgelöst. Im Haushaltsjahr 2019 mussten keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, so dass der Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht überschritten wurde.

2.2.5 Stellenplan

Wie der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes zu entnehmen ist, hat sich die Anzahl der Planstellen 2019 gegenüber dem Vorjahr um 36,05 Stellenanteile erhöht.

| | Planstellen lt. Nachtrags-HHPI 2019 | Planstellen lt. Nachtrags-HHPI 2018 | Veränderung | Tatsächlich besetzte Stellen am 30.06. 2018 |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------|---|
| Beamte | 167,00 | 169,00 | - 2,00 | 152,50 |
| Beschäftigte | 559,83 | 524,93 | 34,90 | 482,56 |
| Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienste | 69,76 | 66,61 | 3,15 | 59,77 |
| zusammen | 796,59 | 760,54 | 36,05 | 694,83 |

Gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 10 GemHVO ist im Anhang zum Jahresabschluss die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen, anzugeben. Demnach waren im Berichtsjahr beim Landkreis Gießen insgesamt 107 Beamte und 935 Tarifbeschäftigte beschäftigt. Davon entfallen 242 Stellen (Tarifbeschäftigte) auf den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Gießen“.

2.2.6 Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln

Gemäß § 96 HGO ermächtigt der Haushaltsplan den Kreisausschuss Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat den Kreisausschuss für das Haushaltsjahr 2019 ermächtigt nachfolgende Aufwendungen zu leisten:

| | |
|--|-----------------|
| lt. Haushaltssatzung vom 17.12.2018 | 376.458.960 EUR |
| Veränderung lt. Nachtragssatzung vom 11.11.2019 | -8.544.400 EUR |
| Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren | 1.556.514 EUR |
| Verschiebungen vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt | -92.464 EUR |
| Summe (Fortgeschriebener Ansatz) | 369.378.610 EUR |

Tatsächlich sind im Berichtsjahr 2019 Gesamtaufwendungen (incl. Finanzaufwendungen und Außerordentlichen Aufwendungen) in Höhe von 367.846.094 EUR angefallen. Die Gesamtermächtigung wird somit nicht überschritten.

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget (Produkt/Teilhaushalt) veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Die Mittel für Fraktionen sowie Verfügungsmittel dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden. Ferner dürfen zahlungsunwirksame Aufwendungen, zum Beispiel Abschreibungen, nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden.

Ausnahmen gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO bilden die sogenannten Querschnittsbudgets für Personal- und Versorgungsaufwendungen. Innerhalb der Querschnittsbudgets sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Ebenfalls wurden für den Produktbereich der Schulträgeraufgaben Sonderregelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen. Diese betreffen die Bereiche Bauunterhaltung, Energiekosten, Gastschulbeiträge, Betriebsmittel sowie Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen.

Der Landkreis Gießen hat nach der Vorschrift des § 20 Abs. 5 GemHVO die zahlungswirksamen Aufwendungen unter Position 13 der Teilergebnishaushalte 21.1.01, 21.8.01, 22.1.01, 23.1.01 und 24.3.01 zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des entsprechenden Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes erfolgte anhand der in den §§ 18 bis 21 GemHVO geregelten Deckungsgrundsätze. Danach wird ein Budgetausgleich beim Landkreis Gießen grundsätzlich innerhalb der Teilhaushalte realisiert.

Gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Gesamtdeckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen ihrem Umfang oder ihrer Bedeutung nach erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages. In den übrigen Fällen ist der Kreistag alsbald davon in Kenntnis zu setzen.

Die Budgetierungs-, Deckungs-, Übertragbarkeits- und Sperrvermerke wurden separat im Haushaltsplan dargestellt und die Einhaltung in Stichproben geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass überplan- beziehungsweise außerplanmäßige Deckungsvermerke nur teilweise dargestellt werden. Die Revision weist darauf hin, dass die fortgeschriebenen Ansätze vollständig darzustellen sind. Gemäß § 21 GemHVO sind die übertragenen Budgetansätze (Budgetreste) und über- und außerplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 HGO im fortgeschriebenen Ansatz der Gesamt- und Teilergebnisrechnungen vollständig auszuweisen.

Der Landkreis Gießen hat zu verschiedenen Budgetüberschreitungen im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht Stellung genommen. Einzelne Überschreitungen wurden erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt und haben nicht zu Auszahlungen geführt. Sie gelten somit nach § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen. Auf die Ausführungen zu Punkt 6.6 Anhang wird an dieser Stelle verwiesen.

Dem Landkreis Gießen stand im Haushaltsjahr 2019 ein Investitionsbudget zur Verfügung in Höhe von:

| | |
|--|----------------|
| lt. Haushaltssatzung vom 17.12.2018 | 30.188.505 EUR |
| Veränderung lt. Nachtragssatzung vom 11.11.2019 | 1.500.000 EUR |
| Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren | 31.607.465 EUR |
| Über-/ außerplanmäßige Veränderungen | 0 EUR |
| Verschiebungen vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt | 92.464 EUR |
| Summe (Fortgeschriebener Ansatz) | 63.388.434 EUR |

Das verfügbare Gesamtbudget wurde im Haushaltsjahr 2019 nicht vollständig in Anspruch genommen. Es wurden im Jahr 2019 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 24.254.383 EUR geleistet. Somit standen noch 39.134.050 EUR für eine Übertragung von Ansätzen ins Folgejahr zur Verfügung.

Die von der Kommune vorgenommene Übertragung der Ansätze für Investitionsauszahlungen in Höhe 38.513.300 EUR in das Haushaltsjahr 2020 ist daher zulässig. Hiervon entfallen 13.129.531 EUR auf Übertragungen aus den Kommunal-Investitionsprogrammen I + II des Bundes.

Gemäß GemHVO sind bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zusätzliche Angaben erforderlich. Neben dem veranschlagten Jahresbedarf sind bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken,

neben dem Jahresbedarf die Gesamtausgaben anzugeben. Dies soll die Kontrolle der haushaltsmäßigen Abwicklung der Maßnahmen erleichtern.

Auch wenn nicht explizit ausgeführt, ist eine Kommune berechtigt (und gehalten), den Beschluss durch eine Erhöhung der betreffenden Ansätze in der Buchhaltung nachzuvollziehen. Andernfalls wäre die Einhaltung des Haushaltsplans auch in den Berichten gemäß § 28 GemHVO nicht sachgerecht zu dokumentieren. Dabei ist aufgrund der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) darauf zu achten, dass die Datenänderung im eingesetzten DV-Verfahren nachvollziehbar ist, also der ursprüngliche Ansatz erkennbar bleibt. Da die Zulässigkeit einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung unter anderem voraussetzt, dass deren Deckung gewährleistet ist, kann es durch den betreffenden Beschluss auch erforderlich werden, andere Ansätze des Haushalts, die zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen herangezogen werden sollen (etwa weil sich insoweit Einsparungen gegenüber der ursprünglichen Planung ergeben), zu vermindern. Diese Deckung ist dann zwingend auch durch eine Änderung (Herabsetzung) des betreffenden Aufwandsansatzes im DV-Verfahren nachzuvollziehen.

Dem Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Pflichtanlage beigefügt. Die Prüfung hat ergeben, dass überplan- beziehungsweise außerplanmäßige Deckungsvermerke ebenfalls nur teilweise dargestellt werden.

Die Revision weist daraufhin, dass neben den Ansätzen der Haushaltsplanung im fortgeschriebenen Ansatz auch die übertragenen Budgetansätze (Haushaltsreste) und die genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen sowie Budgetverschiebungen zwischen dem Ergebnis- und Finanzhaushalt vollständig auszuweisen sind.

2.2.7 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde gemäß § 99 HGO nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Die Haushaltssatzung 2019 ist am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 04.03.2019 bis 08.03.2019 sowie vom 11.03.2019 bis 12.03.2019 wirksam geworden. Somit galten in der Zeit vom 01.01.2019 bis 12.03.2019 die gesetzlichen Regelungen der Vorläufigen Haushaltsführung. Die Einhaltung der Vorschriften zur Vorläufigen Haushaltsführung war im Berichtsjahr nicht Gegenstand der Prüfung.

3 Feststellungen zur Rechnungslegung

3.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Interne Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherung-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200).

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind der Aufbau und die Funktion, zumindest des rechnungslegungsbezogenen IKS, zu beurteilen. Das rechnungslegungsbezogene IKS soll eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene IKS des Landkreises Gießen wurde im Rahmen vorheriger Jahresabschlussprüfungen mittels eines Fragebogens abgefragt und ausgewertet. Die getroffenen Feststellungen werden im Rahmen späterer Prüfungen erneut aufgegriffen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung wurde festgestellt, dass für die Nutzung von Dienstfahrzeugen hinsichtlich des Anlasses und der Genehmigung keine Kontrollmechanismen etabliert sind. Im Sinne eines wirksamen internen Kontrollsystems empfiehlt die Revision den Workflow diesbezüglich anzupassen.

3.2 Buchführung

Der Landkreis Gießen verwendet die Finanzsoftware „Finanz+“ der Dataplan Computer Consulting GmbH mit Sitz in Stuttgart. Im Berichtsjahr wurde FINANZ+ Kommunale Doppik Version 3.0.1109 eingesetzt. Ein Prüfzertifikat liegt lediglich für die Finanzsoftware „Finanz+“ Kommunale Doppik in der Version 3.0.1100 vor. Die Prüfung wurde von der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜViT) in Essen durchgeführt. Alle anwendbaren Musskriterien der aktuellen Kriterienkataloge OKKSA FÜ.B V5.02 und DP.HE V7.00 (Bundesland Hessen) werden danach erfüllt. Die weitere Verfahrensprüfung ist in dem Prüfbericht der TÜViT – TÜV Nord Group (Prüfstelle für Fachprogramme) vom 27. September 2019 dargestellt. Das Zertifikat ist gültig bis zum 27.09.2022.

Bei dem Programm handelt es sich um eine modular aufgebaute Software zur Abwicklung aller finanzrelevanten Vorgänge bei Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Kosten- und

Leistungsrechnung (KLR) sowie Schnittstellenanbindungen zu Fremdverfahren (zum Beispiel Loga, ATHOS, PROSOZ).

Der für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan wurde auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) der GemHVO erstellt.

Die Revision weist darauf hin, dass die Kontenklassen, Kontengruppen und Hauptkonten des KVKR (vgl. Muster 12 zu § 33 Abs. 4 GemHVO) verbindlich sind. Der Ausweis von Sachkonten muss eindeutig sein. Die praktizierte Methode bei negativem Saldo, das Konto 28600000-Schecks aus der Kontenklasse 2 (Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung) in die Kontenklasse 4 (Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung) umzugliedern, entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.

3.3 Allgemeine Feststellungen zur Rechnungslegung

Schutzschirm

Der Landkreis Gießen hat auf der Grundlage des Schutzschirmgesetzes (SchuSG) vom 14.05.2012 und der in diesem Zusammenhang gefassten Beitrittsbeschlüsse mit dem Land Hessen am 17.12.2012 einen Konsolidierungsvertrag abgeschlossen. Mit diesem Vertrag sind dem Landkreis Gießen im Haushaltsjahr 2013 Entschuldungshilfen in Höhe von 89,1 Mio. EUR zugewiesen worden, die zur Ablösung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätshilfen in gleicher Höhe eingesetzt wurden.

Auf der Grundlage des Schutzschirmvertrages hat sich der Landkreis Gießen gleichzeitig dazu verpflichtet, spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 den jahresbezogenen Ausgleich zu erreichen. Diese Vorgabe wurde mit einem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 14.436.772 EUR deutlich eingehalten.

Hessenkasse, Entschuldung Kassenkredite

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25. April 2018 hat das Land Hessen beschlossen, die hessischen Kommunen hinsichtlich der bestehenden Kassenkredite zu entlasten. Der Landkreis Gießen hat die Teilnahme am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse beantragt.

Die Revision des Landkreises Gießen hat am 11.07.2018 bei dem Landkreis Gießen eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 HessenkasseG durchgeführt. Die Prüfung erfolgte mit Bezug

auf die im Erlass des Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) (Geschäftszeichen: FV5015 A-001-IV3, Dokument-Nr. 2018-152075) zugelassenen Beschränkungen des Prüfungsumfangs auf die Kontostände bezüglich der Kassenkredite und der Liquidität.

Daraufhin wurde dem Landkreis Gießen mit Bescheid vom 10.08.2018 eine Kassenkreditschuldung in Höhe von 146.500.000 EUR gewährt. Die Ablösung der Kassenkredite bei den Gläubigerbanken durch das Land Hessen (WIBank) erfolgte am 17.09.2018.

Im Gegenzug hat sich der Landkreis Gießen gemäß § 2 Abs. 3 HessenkasseG dazu verpflichtet, bis einschließlich zum Jahr 2030, die Hälfte des Ablösungsbetrages in Höhe von insgesamt 73.250.000 EUR an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten. Der Beitrag an das Sondervermögen HESSENKASSE beträgt 25,00 EUR pro Einwohner (Stichtag: 31.12.2015), das heißt jährlich 6.562.625 EUR zuzüglich einer Schlusszahlung in Höhe von 1.061.125 EUR.

Aufgrund des unerwartet hohen Jahresüberschusses 2018 in Höhe von 38.608.770 EUR und dem damit korrespondierenden Finanzmittelbestand hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 13.05.2019 der Zahlung einer Sondertilgung an die Hessenkasse zugestimmt. Die Sondertilgung wurde in Höhe einer Jahresrate von 6.562.625 EUR geleistet. Die dadurch entstehende überplanmäßige Auszahlung wurde vom Kreistag auf der Grundlage des § 100 HGO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigt.

Der Beitrag einschließlich der Sondertilgung ist zusätzlich zu den planmäßigen Tilgungsleistungen für die Verbindlichkeiten aus Krediten aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften.

Ziele und Kennzahlen

Gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO sind produktorientierte Ziele in den Teilhaushalten festzulegen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Weiterhin sind die Teilergebnisrechnungen nach § 48 Abs. 2 GemHVO um die tatsächlich angefallenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung des Verwaltungshandels über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Hinweis Nr. 2 zu § 4 GemHVO).

Der Landkreis Gießen hat hierfür ein Ziel- und Kennzahlensystem (Balanced Scorecards) eingerichtet, das quer durch sämtliche Aufgabenbereiche der Verwaltung zum Tragen kommt.

Die Revision weist darauf hin, dass nach den vorgenannten Vorschriften der Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien auch im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss darzustellen sind.

Kosten und Leistungsrechnung

Nach § 14 Satz 2 GemHVO hat die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung zu gestalten. Für das kommunale Haushaltswesen schreibt die GemHVO die Verwendung einer Vollkostenrechnung vor. Hier müssen die einzelnen Produktbudgets sämtliche Kosten einschließlich der internen Leistungsbeziehungen enthalten.

Der Landkreis Gießen hat im Berichtsjahr eine flächendeckende Leistungsverrechnung und Gemeinkostenumlage für die Kreisverwaltung umgesetzt. Die vollständige Verrechnung und Ermittlung der internen Leistungsbeziehungen waren im Berichtsjahr nicht Gegenstand der Prüfung.

Inventur und Inventar

§ 35 der GemHVO schreibt vor, dass die Gemeinde für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Inventar zu ermitteln hat. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist und ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der Landkreis Gießen hat die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen in einer Inventurrichtlinie geregelt. Eine Inventur des Anlagevermögens in den Schulen des Landkreises sowie im Servicebetrieb erfolgte zuletzt zum 31.12.2014. Im Berichtsjahr wurde auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) verzichtet.

4 Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Aktiva

| Pos | Bezeichnung | 31.12.2018 | Anteil | Veränderung | 31.12.2019 | Anteil | Prüfungs- |
|-------|--|-----------------------------------|---------------|-------------------|--------------------|---------------|-----------|
| | | inkl. Prüfungs- Feststellungen | % | der Periode | lt. Aufstellung | % | |
| | | EUR | | EUR | EUR | | EUR |
| 1. | Anlagevermögen | 268.534.888 | 78,6 % | 11.759.691 | 280.294.579 | 79,7 % | 0 |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 3.736.246 | 1,1 % | 450.535 | 4.186.781 | 1,2 % | 0 |
| 1.1.1 | Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte | 694.031 | 0,2 % | -93.174 | 600.856 | 0,2 % | 0 |
| 1.1.2 | Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 3.042.215 | 0,9 % | 543.709 | 3.585.924 | 1,0 % | 0 |
| 1.2 | Sachanlagevermögen | 227.756.564 | 66,7 % | 11.171.055 | 238.927.619 | 67,9 % | 0 |
| 1.2.1 | Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte | 18.798.877 | 5,5 % | -176.726 | 18.622.151 | 5,3 % | 0 |
| 1.2.2 | Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken | 168.918.720 | 49,4 % | -710.397 | 168.208.323 | 47,8 % | 0 |
| 1.2.3 | Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen | 23.036.096 | 6,7 % | 1.797.734 | 24.833.830 | 7,1 % | 0 |
| 1.2.4 | Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 1.2.5 | Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 10.884.659 | 3,2 % | -522.376 | 10.362.283 | 3,0 % | 0 |
| 1.2.6 | Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 6.118.212 | 1,8 % | 10.782.820 | 16.901.033 | 4,8 % | 0 |
| 1.3 | Finanzanlagevermögen | 26.284.977 | 7,7 % | 138.101 | 26.423.078 | 7,5 % | 0 |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 1.218.476 | 0,4 % | -680 | 1.217.796 | 0,4 % | 0 |
| 1.3.2 | Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 1.3.3 | Beteiligungen | 23.249.843 | 6,8 % | 0 | 23.249.843 | 6,6 % | 0 |
| 1.3.4 | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 1.3.5 | Wertpapiere des Anlagevermögens | 1.519.158 | 0,4 % | 151.281 | 1.670.439 | 0,5 % | 0 |
| 1.3.6 | Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) | 297.500 | 0,1 % | -12.500 | 285.000 | 0,1 % | 0 |
| 1.4 | Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen | 10.757.101 | 3,2 % | 0 | 10.757.101 | 3,1 % | 0 |
| 2. | Umlaufvermögen | 54.143.668 | 15,8 % | 3.186.096 | 57.329.764 | 16,3 % | 0 |
| 2.1 | Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 2.2 | Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 2.3 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 29.508.277 | 8,6 % | -2.582.356 | 26.925.921 | 7,7 % | 0 |
| 2.3.1 | Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 26.244.095 | 7,7 % | -2.267.694 | 23.976.401 | 6,8 % | 0 |
| 2.3.2 | Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 2.666.939 | 0,8 % | -466.953 | 2.199.986 | 0,6 % | 0 |
| 2.3.3 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 393.357 | 0,1 % | 77.811 | 471.169 | 0,1 % | 0 |

| Pos | Bezeichnung | 31.12.2018 | Anteil | Veränderung | 31.12.2019 | Anteil | Prüfungs- |
|-------|--|--------------------|--------------|-------------------|--------------------|--------------|----------------|
| | | inkl. Prüfungs- | % | der Periode | lt. Aufstellung | % | feststellungen |
| | | EUR | | EUR | EUR | | EUR |
| 2.3.4 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 8.000 | 0,0 % | -8.000 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 2.3.5 | Sonstige Vermögensgegenstände | 195.886 | 0,1 % | 82.480 | 278.366 | 0,1 % | 0 |
| 2.4 | Flüssige Mittel | 24.635.390 | 7,2 % | 5.768.452 | 30.403.843 | 8,6 % | 0 |
| 3. | Rechnungsabgrenzungsposten | 16.059.684 | 4,7 % | -1.908.386 | 14.151.298 | 4,0 % | 0 |
| 4. | Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 2.978.293 | 0,9 % | -2.978.293 | 0 | 0,0 % | 0 |
| | Summe Aktiva | 341.716.533 | 100 % | 10.059.108 | 351.775.641 | 100 % | 0 |

**Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.*

Im geprüften Haushaltsjahr haben sich auf der Aktivseite der Vermögensrechnung gegenüber dem Vorjahr folgende wesentliche Änderungen ergeben:

4.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist Teil des Vermögens, das einer Kommune zur laufenden Aufgabenerfüllung dient. Darunter fallen die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen. Die Vermögensstruktur des Landkreises Gießen ist wesentlich durch das Sachanlagevermögen von 280.294.579 EUR (79,7 % der Bilanzsumme) geprägt. Das Anlagevermögen wird in die folgenden Bilanzpositionen unterteilt:

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position unterteilt sich in Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte sowie geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse. Die Bilanzposition hat sich wie folgt entwickelt:

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| Restbuchwert per 31.12.2018 | 3.736.246 EUR |
| Zugänge | 456.935 EUR |
| Abgänge | -0 EUR |
| Abschreibungen | -562.400 EUR |
| Restbuchwert per 31.12.2019 | 4.186.781 EUR |

Die Zugänge zur Position Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte betragen rund 190.000 EUR. Hierbei handelt es sich um Anschaffungskosten für Software der Schulen von rund 15.000 EUR und für die Verwaltung in Höhe von rund 175.000 EUR. Dazu kommen rund 825.000 EUR für geleistete Investitionszuweisungen an verschiedene Institutionen.

Hiervon entfallen 695.000 EUR auf Investitionszuschüsse für den sozialen Mietwohnungsbau. Darüber hinaus hat sich die Position um die planmäßigen Abschreibungen vermindert.

Sachanlagevermögen

Die Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der Bilanzposition Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

| | |
|-----------------------------|----------------|
| Restbuchwert per 31.12.2018 | 18.798.877 EUR |
| Zugänge | 246.047 EUR |
| Abgänge | -422.471 EUR |
| Abschreibungen | -302 EUR |
| <hr/> | <hr/> |
| Restbuchwert per 31.12.2019 | 18.622.151 EUR |

Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus dem An- und Verkauf von Schulgrundstücken.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt verändert:

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| Restbuchwert per 31.12.2018 | 168.918.720 EUR |
| Zugänge | 6.707.965 EUR |
| Anlagenabgänge | -1.066.075 EUR |
| Abschreibungen | -6.352.287 EUR |
| <hr/> | <hr/> |
| Restbuchwert per 31.12.2019 | 168.208.323 EUR |

Der Bestand der Vermögensposition Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken hat sich im Berichtsjahr um ca. 710.000 EUR reduziert. Die Veränderung setzt sich im Wesentlichen aus investiven Maßnahmen an bestehenden Schulgebäuden in

Höhe von rund 3.690.000 EUR, Investitionen für Bewegungsmöglichkeiten auf Schulhöfen in Höhe von 160.000 EUR und der Aktivierung in Folge der Umnutzung von Containern für Schulzwecke in Höhe von 3.820.000 EUR zusammen.

Die Abgänge beziehen sich auf die Restbuchwerte die durch den Verkauf des Schulgebäudes (Selma-Lagerlöff-Schule in Lich), der Übertragung des Bürogebäudes im Bachweg 1 und den Abriss der Sporthalle an der Gesamtschule Linden aufzulösen waren.

Durch den Verkauf der ehemaligen Selma-Lagerlöff-Schule in Lich ist ein Buchgewinn in Höhe von 918.328 EUR und durch den Heimfall des Erbbaurechtes am Bürogebäude Bachweg ist ein Buchverlust in Höhe von 287.882 EUR entstanden. Die Buchgewinne- bzw. -Verluste werden zutreffend im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Die planmäßigen Abschreibungen mindern die Vermögensposition im Rechnungsjahr 2019 um ca. 6.352.000 EUR.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Unter dieser Bilanzposition werden beim Landkreis Gießen lediglich die Kreisstraßen sowie der Bereich der Abfallwirtschaft ausgewiesen. Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

| | |
|-----------------------------------|----------------------|
| Restbuchwert per 31.12.2018 | 23.036.096 EUR |
| Zugänge | 3.411.219 EUR |
| Anlagenabgänge | -32.563 EUR |
| Abschreibungen | -1.580.922 EUR |
| <hr/> Restbuchwert per 31.12.2019 | <hr/> 24.833.830 EUR |

Die Zugänge beziehen sich überwiegend auf Straßenbaumaßnahmen, die im Berichtsjahr fertig gestellt und aktiviert wurden. Gleichzeitig waren Anlagenabgänge aus dem Abriss von zwei Brücken zu verzeichnen.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Im Berichtsjahr waren keine Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung zu aktivieren.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bilanzposition beinhaltet die im Eigentum des Landkreises Gießen befindlichen abnutzbaren, beweglichen Sachanlagen. Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

| | |
|------------------------------------|-----------------------|
| Restbuchwert per 31.12.2018 | 10.884.659 EUR |
| Zugänge | 1.975.094 EUR |
| Anlagenabgänge | -13.888 EUR |
| Abschreibungen | -2.483.582 EUR |
| Restbuchwert per 31.12.2019 | 10.362.283 EUR |

Im Wesentlichen wurden im Berichtsjahr Zugänge für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von insgesamt ca. 785.000 EUR aktiviert. Davon entfielen 485.000 EUR auf Schulen und 300.000 EUR auf die Verwaltung. Darüber hinaus wurden Müllgefäße in Höhe von ca. 240.000 EUR angeschafft. Aus der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ erfolgte eine Teilumbuchung in Höhe von ca. 242.000 EUR nach der Inbetriebnahme der Lehrküche der Willy-Brand-Schule.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Im Bereich der Anlagen im Bau werden aktivierungsfähige Auszahlungen für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände nachgewiesen. Wird die Herstellung bzw. die Anschaffung abgeschlossen, sind diese Auszahlungen auf die entsprechende Vermögensposition umzubuchen. Der Landkreis Gießen weist nach Abschluss der Prüfung im Berichtsjahr bei folgenden Produktbereichen Maßnahmen als im Bau befindlich aus:

| Produktbereiche | aufgelaufene Auszahlungen per 31.12.2018 | Auszahlungen der Periode 01.01.2019 bis 31.12.2019 | Summe |
|--|--|--|----------------|
| 12 – Sicherheit und Ordnung | 1.190.221 EUR | 1.231.908 EUR | 2.422.129 EUR |
| 21 – Schulträgeraufgaben - Grund- und Gesamtschulen | 1.686.602 EUR | 8.674.826 EUR | 10.361.428 EUR |
| 23 – Schulträgeraufgaben - Berufliche Schulen | 729.791 EUR | 281.117 EUR | 1.010.908 EUR |
| 24 – Schulträgeraufgaben - Schülerbeförderung, sonstige schul. Aufgaben, Medienzentrum | 12.187 EUR | 50.808 EUR | 62.995 EUR |
| 27 – Kultur und Wissenschaft - Volkshochschule | 401.664 EUR | 2.338.488 EUR | 2.740.152 EUR |

| Produktbereiche | aufgelaufene Auszahlungen per 31.12.2018 | Auszahlungen der Periode 01.01.2019 bis 31.12.2019 | Summe |
|-----------------------------------|--|--|----------------|
| 52 – Bauen und Wohnen | 0 EUR | 144.000 EUR | 144.000 EUR |
| 53 – Ver- und Entsorgung | 29.862 EUR | 0 EUR | 29.862 EUR |
| 54 – Verkehrsflächen und -anlagen | 93.290 EUR | 36.269 EUR | 129.559 EUR |
| | | | 16.901.033 EUR |

Die wesentlichen Zugänge der Bilanzposition geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau werden nachfolgend näher erläutert.

Die Zugänge im Bereich Sicherheit und Ordnung betreffen den Bau des Gefahrenabwehrzentrums.

Bezüglich der Errichtung des gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums wurde zwischen der Stadt Gießen und dem Landkreis Gießen ein Gesellschaftsvertrag geschlossen. In diesem wurde unter anderem festgelegt, dass beide Seiten ab dem 01.04.2017 bis zur abschließenden Abrechnung der Maßnahme Personal- und Arbeitsplatzkosten zu gleichen Teilen für eine halbe Stelle TVöD 11 Stufe 3 einbringen. Diese Aufwendungen wurde als aktivierte Eigenleistung zu Ausgaben für das Gefahrenabwehrzentrum aktiviert.

Die Revision weist darauf hin, dass die Aktivierung der Personalkosten grundsätzlich zulässig ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Erfassung des angefallenen Zeitaufwandes (vgl. Kommentar zu § 41 GemHVO, Randziffer 21). Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Zeitaufzeichnungen geführt werden. Auf eine Korrektur wurde verzichtet.

Die Zugänge im Bereich der Schulträgerausgaben betreffen Neubauten an verschiedenen Grundschulen sowie den Neubau der Sporthalle an der Anne-Frank-Schule in Linden mit ca. 3.000.000 EUR. Darüber hinaus sind davon die Erweiterung von Schulgebäuden sowie Maßnahmen im Rahmen des KIP Bund und Land (überwiegend energetische Sanierungen und Anbau von Betreuungsräumen für die Schülerbetreuung) umfasst.

Nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der einzelnen Investitionsmaßnahmen wurden im Berichtsjahr 2019 insgesamt 9.256.749 EUR auf die entsprechenden Bilanzkonten aktiviert.

Finanzanlagevermögen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Für das Finanzanlagevermögen gilt, wie für das gesamte Anlagevermögen, das gesteigerte Niederstwertprinzip. Vermögensgegenstände, deren bilanzieller Wert höher als der tatsächliche Wert ist, sind auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind die Finanzanlagen, auf die der Landkreis Gießen beherrschenden Einfluss ausübt, sowie die Anteile an den Eigenbetrieben auszuweisen. Im Berichtsjahr werden die folgenden Anteile an verbundenen Unternehmen bilanziert:

| Bezeichnung | Stand zum 31.12.2018 | Stand zum 31.12.2019 | Veränderung |
|--|-------------------------|-------------------------|-------------|
| ZAUG gGmbH | 773.030 EUR | 773.030 EUR | 0 EUR |
| Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH | 144.446 EUR | 143.766 EUR | -680 EUR |
| Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ | 200.000 EUR | 200.000 EUR | 0 EUR |
| Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH) | 51.000 EUR | 51.000 EUR | 0 EUR |
| Stiftung „Von Schulen - Für Schulen“ | 50.000 EUR | 50.000 EUR | 0 EUR |

Mit Vertrag vom 26. Juni 2017 hat der Landkreis Gießen einen Anteil von 2,776 % an der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH an die Stadt Linden abgetreten. Daraus ergaben sich folgende Zahlungsverpflichtungen für die Stadt Linden gegenüber dem Landkreis:

- Kaufpreis in Höhe von 694 EUR (Zahlung erfolgte im Jahr 2017)
- Anteilige Verwaltungskosten in Höhe von 420 EUR (Zahlung erfolgte im Jahr 2018)

- Anteilige Kapitalrücklage in Höhe von 680 EUR (Zahlung erfolgte im Jahr 2019)

Die Erstattung der anteiligen Kapitalrücklage durch die Stadt Linden im Jahr 2019 führt zur Reduzierung der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ in Höhe von 680 EUR.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Im Berichtsjahr waren keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu bilanzieren.

Beteiligungen

Als Beteiligungen gelten gemäß den Hinweisen zu § 49 GemHVO die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 % diese Voraussetzungen erfüllt. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist ebenfalls den Beteiligungen zuzuordnen.

Bei Beteiligungen sind nach den Hinweisen zu § 41 GemHVO Anpassungen zum Bilanzstichtag vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Dies ist bei Verlusten in drei aufeinanderfolgenden Jahren grundsätzlich anzunehmen. Sollten die Gründe für die dauerhafte Wertminderung wegfallen, ist der Wert der Beteiligung aufzuholen. Die Obergrenze sind hierbei die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Der Landkreis Gießen weist im Berichtsjahr die folgenden Beteiligungen aus:

| Bezeichnung | Stand zum 31.12.2018 | Stand zum 31.12.2019 | Veränderung |
|---|-------------------------|-------------------------|-------------|
| Technologie- und Innovationszentrum GmbH | 105.441 EUR | 105.441 EUR | 0 EUR |
| Stadttheater Gießen GmbH | 1 EUR | 1 EUR | 0 EUR |
| Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH | 80.437 EUR | 80.437 EUR | 0 EUR |
| ekom21 | 1 EUR | 1 EUR | 0 EUR |

| | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|--------------|
| Regionalmanagement Mittelhessen GmbH | 1.351 EUR | 1.351 EUR | 0 EUR |
| Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe | 22.370.493 EUR | 22.370.493 EUR | 0 EUR |
| Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg | 14.473 EUR | 14.473 EUR | 0 EUR |
| Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke | 667.548 EUR | 667.548 EUR | 0 EUR |
| Zweckverband Naturpark Hochtaunus | 1.662 EUR | 1.662 EUR | 0 EUR |
| Region Vogelsberg Touristik GmbH | 5.936 EUR | 5.936 EUR | 0 EUR |
| FrankfurtRheinMain GmbH | 2.500 EUR | 2.500 EUR | 0 EUR |
| Gesamtsumme | 23.249.843 EUR | 23.249.843 EUR | 0 EUR |

Bei den Beteiligungen des Landkreises Gießen ergaben sich im Berichtsjahr 2019 keine Veränderungen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Bilanzposition Wertpapiere des Anlagevermögens beinhaltet die Beamtenversorgungsrücklage des Landkreises Gießen. Der Ausweis erfolgt mit den tatsächlichen Anschaffungskosten. Eventuelle Wertzuwächse bleiben hierbei aufgrund des strengen Niederstwertprinzips unberücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2019 in Höhe von 151.281 EUR ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2019 ein Bilanzwert in Höhe von 1.670.439 EUR. Der Wert der Fondsanteile zum 31.12.2019 beläuft sich auf 2.124.128 EUR.

Sonstige Ausleihungen

Nach § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Die Flüssigen Mittel der Kommune müssen nach § 22 Abs. 1 GemHVO für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Soweit sie nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie sicher und Ertrag bringend anzulegen.

Zur konkreten Handhabung, insbesondere angesichts der Herausnahme der Gebietskörperschaften aus dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds, hat der Landkreis Gießen am 01. Juli 2019 eine Richtlinie für Geldanlagen erlassen.

Der Landkreis Gießen bilanziert hier die Einlage in die Stiftung „Hallo Welt“ sowie ein im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms gewährtes Darlehen an das Evangelische Krankenhaus Gießen. Die Position sinkt um die Tilgungsleistung im Berichtsjahr und beträgt zum Stichtag 285.000 EUR.

Im Berichtsjahr wurden keine weiteren Ausleihungen getätigt.

Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Aufgrund der bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Trägern sind gemäß GemHVO diese Sonderbeziehungen in einer eigenen Position auszuweisen.

Der Landkreis Gießen weist im Berichtsjahr die Anteile am Sparkassenzweckverband in unveränderter Höhe von 10.757.101 EUR aus.

Die einzelnen Werte des Anlagevermögens wurden mit der Anlagenbuchhaltung, dem Anlagenspiegel und den korrespondierenden Bilanzpositionen abgestimmt. Die wesentlichen Veränderungen des Anlagevermögens wurden näher überprüft. Bei dieser Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

4.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst die Wirtschaftsgüter, die üblicherweise in kurzer Zeit im Geschäftsbetrieb umgesetzt werden. Das Umlaufvermögen gliedert sich in die Bereiche Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertige und unfertige Erzeugnisse, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Flüssige Mittel.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das aktivierte Umlaufvermögen von 54.143.668 EUR um 3.186.096 EUR erhöht auf nunmehr 57.329.764 EUR.

Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Gemäß den Hinweisen zu § 36 GemHVO Inventurvereinfachungen muss eine Bestandsaufnahme nur bei größeren Lagerbeständen mit einem Wert über 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) je Lager vorgenommen werden.

Dementsprechend hatte der Landkreis Gießen im Berichtsjahr kein Vorratsvermögen zu bilanzieren.

Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Unterhalb der Position werden unfertige und fertige Erzeugnisse ausgewiesen, die zum Stichtag noch nicht veräußert werden konnten. Zum 31.12.2019 hatte der Landkreis Gießen keinen Bestand zu bilanzieren.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände des Landkreises Gießen sind zum Nennwert anzusetzen. Abhängig von der Werthaltigkeit der Forderungen zum Bilanzstichtag sind nach dem strengen Niederstwertprinzip Wertberichtigungen durchzuführen.

Der Gesamtwert der Forderungen im Berichtsjahr beträgt 26.925.921 EUR und hat gegenüber dem Vorjahreswert um 2.582.356 EUR abgenommen.

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in folgende Forderungsarten zu gliedern:

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Im Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde ein Bestand von Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 23.976.401 EUR ausgewiesen.

Bedeutend sind hierbei die Forderungen des Landkreises gegenüber dem Land Hessen aus dem Sonderinvestitionsprogramm (SIP) über 10.668.871 EUR, dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) 2.582.756 EUR und sowie dem Schuldendienst im Rahmen des Schutzschirmes in Höhe von 896.955 EUR.

Darüber hinaus wurden Forderungen gegenüber dem Land aus der Grundsicherung im Alter in Höhe von 2.302.186 EUR und aus der Erstattung von Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz für Asylbewerber in Höhe von 967.180 EUR bilanziert.

Weiterhin werden hier Forderungen des Landkreises aus Transferleistungen gegenüber dem Jobcenter in Höhe von 5.672.136 EUR sowie aus originären Transferleistungen (Jugend, Soziales und Asyl) in Höhe von 4.453.582 EUR bilanziert.

Auf den Forderungsbestand aller Transferleistungen wurden im Berichtsjahr pauschale Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 4.658.100 EUR vorgenommen.

Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben, Umlagen

Die Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben und Umlagen sind um 466.953 EUR auf 2.199.986 EUR gesunken. Im Wesentlichen setzen sich die Forderungen aus Abfallgebühren, der Abrechnung der Leitstellengebühr, ausstehenden Gebühren im Bereich des Verkehrswesens sowie der Einrichtungen der Migranten zusammen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen 471.169 EUR und sind im Berichtsjahr um 77.812 EUR gegenüber dem Vorjahreswert gestiegen. In der Hauptsache sind hier Forderungen von Nutzungsentgelten für Gemeinschaftsunterkünfte ausgewiesen sowie Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen des Produktes Abfallwirtschaft.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Unter dieser Bilanzposition werden Forderungen aus konzernrelevanten Geschäftsvorfällen erfasst. Dies beinhaltet Forderungen gegen verbundene Unternehmen mit einem Unternehmensanteil des Kreises von mehr als 50 % sowie Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Unternehmensanteil des Kreises zwischen 20 und 50%).

Im Berichtsjahr wurden keine Forderungen gegen verbundene Unternehmen bilanziert.

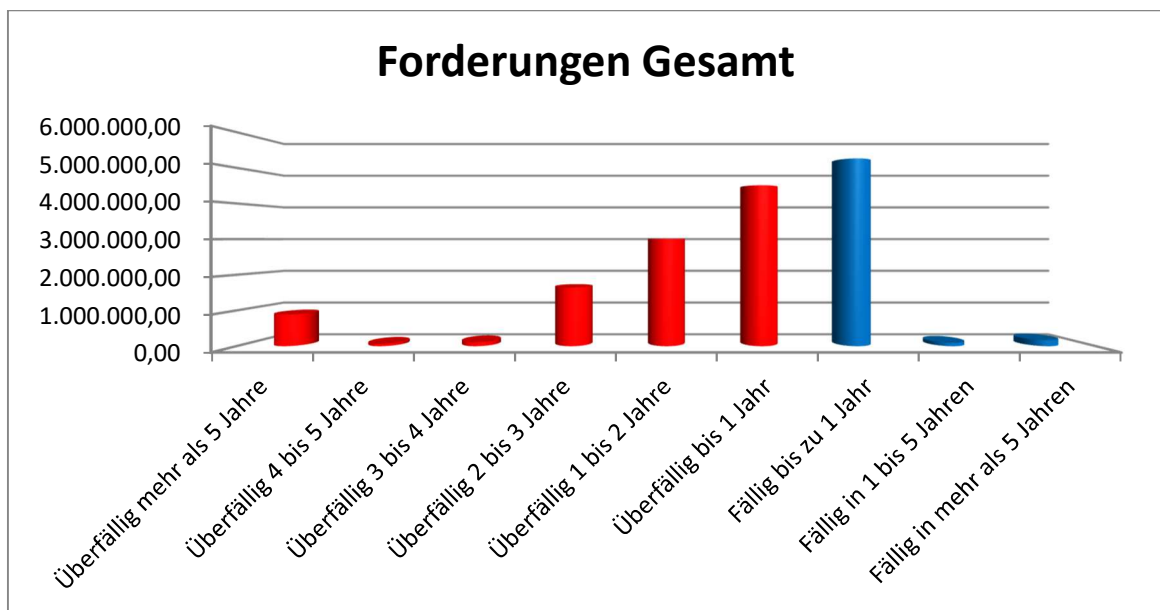
Weitere Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen werden bisher nicht bilanziert. Der Ausweis der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen wird in einem der nächsten aufzustellenden Jahresabschlüsse geändert.

Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte mit Ausnahme der Beteiligungs- und Konzernunternehmen, die weder aus Lieferung und Leistung noch aus Beteiligungen, Ausleihungen oder dergleichen resultieren. Vom Charakter her stellt diese Bilanzposition daher eine Art Sammelposition dar. Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen demnach alle Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits vorgenannten Kontengruppen fallen. Der Landkreis Gießen bilanziert hier zum 31.12.2019 einen Wert von 278.366 EUR.

Grundsätzlich sind bei dieser Bilanzposition die sogenannten Nebenforderungen auszuweisen. Es handelt sich um zusätzlich zu den Hauptforderungen angefallene Mahngebühren, Säumniszuschläge und Nachzahlungszinsen.

Die bilanzierten offenen Forderungen aus der Debitorenbuchhaltung wurden bei der Jahresabschlussprüfung einer Altersstrukturanalyse unterzogen. Das Ergebnis der Altersstrukturanalyse stellt sich wie folgt dar:



Eine Forderungsübersicht ist im Anhang zum Jahresabschluss 2019 enthalten, es ist jedoch zu beanstanden, dass diese nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 52 Abs. 4 GemHVO entspricht. Die Gesamtbeträge zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sind korrekt angegeben. Es fehlen die Angaben zu den Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, über einem Jahr bis zu fünf Jahre und über fünf Jahre. Ferner fehlen in der Übersicht die auf die Forderungen vorgenommenen Wertberichtigungen und Abschreibungen.

Flüssige Mittel

Bei den Flüssigen Mitteln handelt es sich um das kurzfristig zur Disposition stehende Bar- und Buchgeld des Landkreises. Die Flüssigen Mittel setzen sich aus den Guthaben auf den Girokonten, Festgeldanlagen bei den Banken und Kreditinstituten, Sparbüchern über Kauttionen, treuhänderische Gelder sowie dem Barkassenbestand zusammen.

Negative Bankbestände sind auf der Passivseite bei der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung auszuweisen.

Im vorgelegten Jahresabschluss wurden Flüssige Mittel in Höhe von 30.403.843 EUR bilanziert. Der Zahlungsmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5.768.453 EUR erhöht. Der Gesamtbetrag der liquiden Mittel wurde durch entsprechende Kassenbestandsnachweise, Saldenbestätigungen und Kontoauszüge zum 31.12.2019 nachgewiesen. Er enthält auch das Bar- und Buchgeld des Eigenbetriebes „Servicebetrieb des Landkreises Gießen“, da der Landkreis Gießen und der Servicebetrieb als „Einheitskasse“ geführt werden.

Der Tagesabschluss des Landkreises Gießen zum 31.12.2019 weist einen getrennten Finanzmittelbestand von 29.640.904 EUR für den Landkreis Gießen und 762.515 EUR für den Servicebetrieb aus. Hierin enthalten sind nicht eingelöste Schecks in Höhe von 424 EUR, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten von den Flüssigen Mitteln in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgliedert wurden. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass neben der Frankiermaschine des Fachdienstes Zentrale Dienste, die im Tagesabschluss enthalten ist, weitere Frankiermaschinen an der Kreisvolkshochschule Lich sowie an der Gesamtschule Grünberg eingerichtet wurden. Diese Frankiermaschinen sind bisher nicht im Tagesabschluss enthalten.

Der Finanzmittelbestand des Landkreises stimmt mit der Finanzrechnung des Landkreises Gießen am Ende des Haushaltsjahres überein.

4.1.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Unter Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) fallen Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aufwendungen führen. Diese werden in den Folgeperioden aufwandswirksam aufgelöst und dienen damit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen sowie einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt 14.151.298 EUR handelt es sich im Wesentlichen um:

- SGB-II-Leistungen für den Monat Januar 2020 in Höhe von 3.826.692 EUR
- Rechnungsabgrenzungen der SGB XII-Sozialleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für den Monat Januar 2020 in Höhe von insgesamt 3.254.806 EUR
- Aufwendungen für den Schulträgerhaushalt in Höhe von 1.995.000 EUR
- Kosten für die Wirtschaftliche Jugendhilfe und die Tagespflege für den Monat Januar 2020 in Höhe von 560.490 EUR
- Beamtenbesoldung inklusive Reisekosten für Januar 2020 in Höhe von 531.635 EUR
- Leistungen im Rahmen der Unterhaltsvorschusskasse in Höhe von 307.868 EUR
- Mietzahlungen für Januar 2020 in Höhe von 192.980 EUR
- Ansparraten und Sonderbeiträge für die aufgenommenen Investitionsfondsdarlehen in Höhe von 3.585.398 EUR.

Die Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B stellen Kreditbeschaffungskosten (Disagio) dar und sind über die Laufzeit des Darlehens abzugrenzen. Sonderbeiträge sind im Anschluss an die Tilgungszeit zu leisten und als zusätzlicher Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

4.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Gemäß § 25 Abs. 5 GemHVO ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen, wenn für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung steht.

Nach der Gegenüberstellung des Vermögens (Aktivposten) und der Schulden (Passivposten) ergibt sich im Berichtsjahr ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von 0 EUR. Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ belief sich im Vorjahr auf insgesamt -2.978.293 EUR. Durch die Verrechnung des anteiligen Jahresüberschusses in Höhe von 2.978.293 EUR beträgt die Bilanzposition erstmals 0 EUR.

4.2 Passiva

| Pos | Bezeichnung | 31.12.2018 | Anteil | Veränderung | 31.12.2019 | Anteil | Prüfungs- |
|-----------|---|-----------------------------------|---------------|-------------------|--------------------|---------------|----------------|
| | | inkl. Prüfungs- Feststellungen | % | der Periode | lt. Aufstellung | % | feststellungen |
| | | EUR | | EUR | EUR | | EUR |
| 1 | Eigenkapital | 0 | 0,0 % | 12.054.109 | 12.054.109 | 3,4 % | 0 |
| 1.1 | Netto-Position | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 1.2 | Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital | 0 | 0,0 % | 12.054.109 | 12.054.109 | 3,4 % | 0 |
| 1.2.1 | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 0 | 0,0 % | 11.458.479 | 11.458.479 | 3,3 % | 0 |
| 1.2.2 | Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 0 | 0,0 % | 595.630 | 595.630 | 0,2 % | 0 |
| 1.2.3 | Sonderrücklagen | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 1.2.4 | Stiftungskapital | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 1.3 | Ergebnisverwendung | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 1.3.1 | Ergebnisvortrag | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 1.3.1.1 | Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 1.3.1.2 | Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 1.3.2 | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 2 | Sonderposten | 75.140.214 | 22,0 % | 2.681.898 | 77.822.113 | 22,1 % | 0 |
| 2.1 | Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge | 68.565.118 | 20,1 % | 1.706.285 | 70.271.404 | 20,0 % | 0 |
| 2.1.1 | Zuweisungen vom öffentlichen Bereich | 68.468.628 | 20,0 % | 1.740.223 | 70.208.851 | 20,0 % | 0 |
| 2.1.2 | Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich | 96.490 | 0,0 % | -33.938 | 62.553 | 0,0 % | 0 |
| 2.1.3 | Investitionsbeiträge | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 2.2 | Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 5.166.936 | 1,5 % | -259.362 | 4.907.574 | 1,4 % | 0 |
| 2.3 | Sonderposten für Umlagen nach §50 Abs.3 FAG | 1.118.225 | 0,3 % | 1.199.823 | 2.318.049 | 0,7 % | 0 |
| 2.4 | Sonstige Sonderposten | 289.935 | 0,1 % | 35.152 | 325.087 | 0,1 % | 0 |
| B. | Rückstellungen | 93.761.944 | 27,4 % | 1.584.885 | 95.346.829 | 27,1 % | 0 |
| B.1 | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 62.622.441 | 18,3 % | 2.234.182 | 64.856.623 | 18,4 % | 0 |
| B.2 | Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| B.3 | Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien | 26.951.333 | 7,9 % | 343.363 | 27.294.696 | 7,8 % | 0 |
| B.4 | Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| B.5 | Sonstige Rückstellungen | 4.188.170 | 1,2 % | -992.660 | 3.195.510 | 0,9 % | 0 |
| 4. | Verbindlichkeiten | 172.655.665 | 50,5 % | -6.323.766 | 166.331.899 | 47,3 % | 0 |

| Pos | Bezeichnung | 31.12.2018 | Anteil | Veränderung | 31.12.2019 | Anteil | Prüfungs- |
|-------|---|-----------------------------------|--------------|-------------------|--------------------|--------------|----------------|
| | | inkl. Prüfungs- Feststellungen | % | der Periode | lt. Aufstellung | % | feststellungen |
| | | EUR | | EUR | EUR | | EUR |
| 4.1 | Verbindlichkeiten aus Anleihen | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| | davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr | | | | | | |
| 4.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 92.032.012 | 26,9 % | 5.339.143 | 97.371.155 | 27,7 % | 0 |
| | davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr | | | | | | |
| 4.2.1 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 73.992.456 | 21,7 % | 5.489.064 | 79.481.520 | 22,6 % | 0 |
| | davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr | | | | | | |
| 4.2.2 | Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern | 18.039.556 | 5,3 % | -149.920 | 17.889.635 | 5,1 % | 0 |
| | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | | | | | | |
| 4.2.3 | Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | | | | | | |
| 4.3 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 4.4 | Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0 | 0,0 % | 0 | 0 | 0,0 % | 0 |
| 4.5 | Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen | 599.224 | 0,2 % | 682.266 | 1.281.490 | 0,4 % | 0 |
| 4.6 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.718.737 | 0,8 % | 1.261.820 | 3.980.557 | 1,1 % | 0 |
| 4.7 | Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 109.577 | 0,0 % | -101.575 | 8.002 | 0,0 % | 0 |
| 4.8 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 425.281 | 0,1 % | 337.233 | 762.515 | 0,2 % | 0 |
| 4.9 | Sonstige Verbindlichkeiten | 76.770.834 | 22,5 % | -13.842.654 | 62.928.180 | 17,9 % | 0 |
| 5 | Rechnungsabgrenzungsposten | 158.709 | 0,1 % | 61.982 | 220.692 | 0,1 % | 0 |
| | Summe Passiva | 341.716.533 | 100 % | 10.059.108 | 351.775.641 | 100 % | 0 |

*Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.

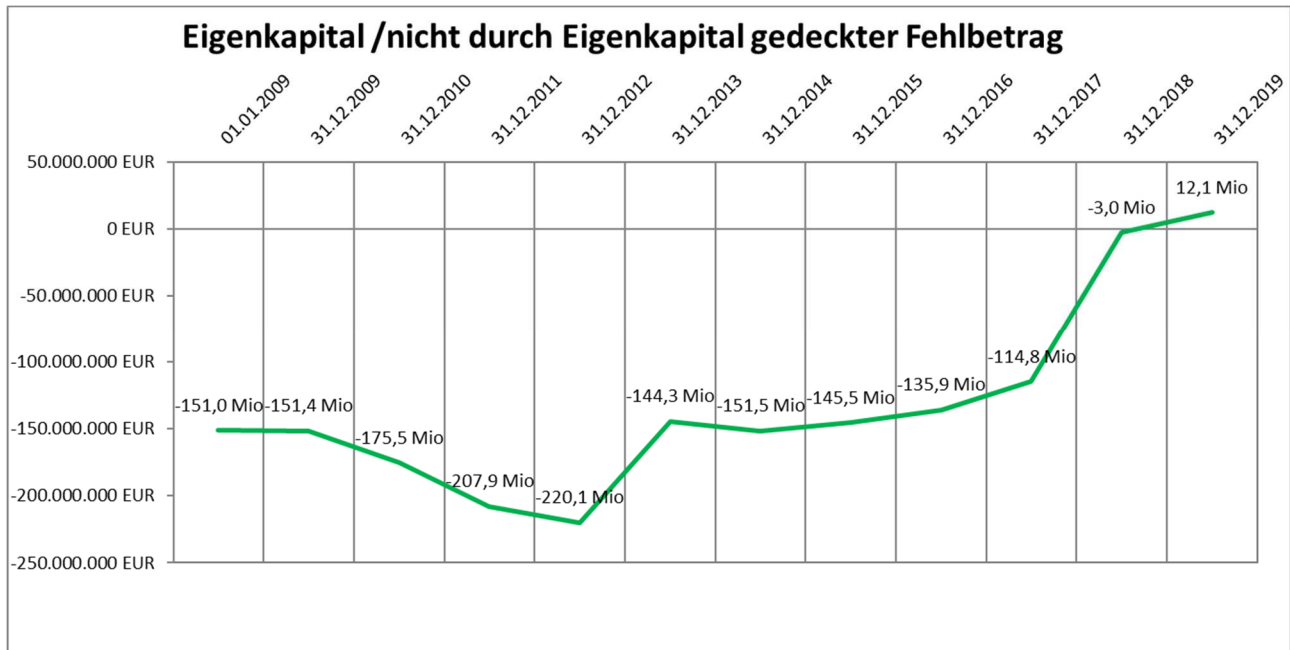
Im geprüften Haushaltsjahr haben sich auf der Passivseite der Vermögensrechnung gegenüber dem Vorjahr folgende wesentliche Änderungen ergeben:

4.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Netto-Position, den Rücklagen und Sonderrücklagen sowie aus der Ergebnisverwendung zusammen. Es wird wertmäßig aus der Differenz aller Aktiva (Vermögen) und Passiva (Schulden) ermittelt.

Die Nettoposition weist beim Landkreis Gießen einen Wert in Höhe von 12.054.109 EUR aus.

Insgesamt hat sich das Eigenkapital bzw. der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ wie folgt entwickelt:



Der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag vermindert sich um 2.978.293 EUR auf 0,00 EUR. Die Verminderung resultiert aus dem erzielten Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 14.436.772 EUR, der nach den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich und zur Ergebnisverwendung zunächst zum Ausgleich eines Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres und im zweiten Schritt zum Ausgleich von ordentlichen Verlustvorträgen aus Vorjahren einzusetzen ist. Aufgrund des positiven außerordentlichen Ergebnisses stand der Überschuss im ordentlichen Ergebnis in voller Höhe zur Deckung der Verlustvorträge aus Vorjahren („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) zur Verfügung.

Die Entwicklung der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ wurde im Anhang zum Jahresabschluss 2019 nachvollziehbar und vollständig dargestellt. Die einzelnen Angaben und Erläuterungen korrespondieren mit den unter den Bilanzpositionen „Eigenkapital“ und „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesenen Werten.

Die Ergebnisverwendung erfolgt nach Maßgabe der §§ 24, 25 in Verbindung mit § 46 GemHVO. Nach der Verlustverrechnung steht ein verbleibender ordentlicher Jahresüberschuss in Höhe von 11.458.479 EUR zur Verfügung. Dieser wurde

ordnungsgemäß der Bilanzposition 1.2.1 „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

Der erzielte Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 595.630 EUR wurde ordnungsgemäß der Bilanzposition 1.2.2 „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

Der Landkreis Gießen kann daher erstmals seit Einführung der doppelten Buchführung zum 01.01.2009 ein positives Eigenkapital in Höhe von 12.054.109 EUR ausweisen.

4.2.2 Sonderposten

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge, die der Landkreis Gießen erhalten hat, werden gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO in der Bilanz als Sonderposten dargestellt. Sie sind entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufzulösen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Der Gesamtbetrag der Sonderposten hat sich im Berichtsjahr von 75.140.214 EUR auf 77.822.113 EUR erhöht. Die Sonderposten werden gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO wie folgt gegliedert:

Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

| | |
|-----------------------------------|----------------------|
| Restbuchwert per 31.12.2018 | 68.468.628 EUR |
| Zugänge | 7.106.241 EUR |
| Abgänge | -91.518 EUR |
| Auflösungen | -5.274.500 EUR |
| <hr/> Restbuchwert per 31.12.2019 | <hr/> 70.208.851 EUR |

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz – FAG) am 01.01.2016 sind die pauschalen Investitionszuweisungen des Landes weggefallen. Stattdessen dürfen Teile der Finanzausgleichsmasse zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 FAG). Der Landkreis Gießen hatte bisher in Höhe von 3.600.000 EUR, entsprechend der ehemaligen pauschalen Investitionszuweisung, erneut einen Sonderposten aus der Finanzausgleichsmasse gebildet. Im Haushaltsjahr 2019 wurde eine betragsmäßige

Anpassung zur Verbesserung der Haushaltslage und zur Vermeidung von Neuverschuldungen vorgenommen, indem der investiv verbuchte Anteil der Schlüsselzuweisung auf 4.800.000,00 EUR erhöht wurde. Dies entspricht ca. 6 % der aktuellen Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 80 Mio. EUR.

Ein weiterer wesentlicher Zugang besteht aus einer Zuwendung der DB Netz AG für die Eisenbahnüberführung Lollar/Odenhausen an der K 26 in Höhe von 1.433.300 EUR.

Die übrigen Zugänge bestehen aus den projektbezogenen Bundes- bzw. Landeszuweisungen für Schulen, Straßen und Bauwerke sowie den Bundes- und Landeszuweisungen im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP).

Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| Restbuchwert per 31.12.2018 | 96.490 EUR |
| Zugang | 25.888 EUR |
| Umbuchungen | -63.624 EUR |
| Auflösungen | 3.798 EUR |
| <hr/> Restbuchwert per 31.12.2019 | <hr/> 62.552 EUR |

Die wesentlichen Zugänge resultieren aus Kostenbeteiligungen verschiedener privater Institutionen für Anschaffungen an Schulen sowie den Zuweisungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und der Deutschen Rentenversicherung für Arbeitsplatzausstattungen. Außerdem wurde von der KfW-Bank ein Tilgungszuschuss für die Biomassefeuerungsanlage an der Gesamtschule Hungen gewährt, der als Sonderposten analog der Nutzungsdauer des betreffenden Gebäudes 7 aufgelöst wird.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge waren per 31.12.2019 beim Landkreis Gießen nicht zu passivieren.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO sind Gebührenüberschüsse dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen. Der hier passivierte Betrag aus Gebührenüberschüssen kann dann bei entsprechendem Bedarf in den Folgejahren ertragswirksam aufgelöst werden, um eine eventuell entstandene Unterdeckung zu kompensieren.

Der Landkreis Gießen weist hier die Gebührenüberschüsse aus dem Bereich der Abfallwirtschaft aus. Der Bestand des Sonderpostens hat sich im Rechnungsjahr 2019 aufgrund einer Entnahme für den Gebührenaussgleich um 259.362 EUR auf 4.907.574 EUR verringert.

Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

Mit der Neufassung der GemHVO (§ 41 Abs. 8) wurde eine konkrete Regelung bezüglich der Abwicklung der kostendeckenden Schulumlage gemäß § 50 Abs. 3 FAG getroffen. Immer dann, wenn die Erträge aus der Schulumlage die Aufwendungen aus der Schulträgerschaft übersteigen, ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz des Haushaltsjahres auf der Passivseite als "Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen" bilanziell anzusetzen und abzuwickeln.

Der gebildete Sonderposten des Vorjahres ist im Berichtsjahr ertragswirksam aufzulösen. Etwaige Überschüsse im laufenden Haushaltsjahr sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen erneut anzusetzen.

Der auf dem Sonderposten "Schulumlage" saldiert ausgewiesene Überschuss aus den Schulträgerhaushalten beträgt zum Stichtag 31.12.2019 insgesamt 2.318.049 EUR.

Sonstige Sonderposten

Unter den sonstigen Sonderposten werden beim Landkreis Gießen die Zuweisungen und Zuschüsse für die Anlagen im Bau ausgewiesen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um projektbezogene Zuweisungen des Landes für den Ausbau von Kreisstraßen, den Neubau des Gefahrenabwehrzentrums sowie der Sanierung der Aufzugsanlage an der Kreisvolkshochschule in Höhe von insgesamt 325.087 EUR, die noch nicht in Anspruch genommen wurden.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2019 wurden die einzelnen Zu- und Abgänge dieser Bilanzposition stichprobenartig geprüft und die ausgewiesenen Werte mit der Sonderpostenübersicht abgestimmt. Bei dieser Prüfung haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

4.2.3 Rückstellungen

Als Rückstellungen werden solche Aufwendungen und Verbindlichkeiten erfasst, die zu Auszahlungen in künftigen Rechnungsperioden führen und deren Höhe und/oder Fälligkeit

noch nicht sicher feststehen. Der zugehörige Aufwand ist jedoch wirtschaftlich der abgelaufenen Berichtsperiode zuzurechnen. Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich unter anderem aus dem Grundsatz der Vorsicht und dem daraus abgeleiteten Imparitätsprinzip.

Rückstellungen, die gemäß § 39 GemHVO gebildet werden müssen oder können, werden zu folgenden Positionen der Vermögensrechnung zusammengefasst:

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Der Bestand der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen hat sich um 2.234.182 EUR von 62.622.441 EUR im Vorjahr auf 64.856.623 EUR zum Bilanzstichtag erhöht. Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden von der Versorgungskasse Darmstadt mit Hilfe des EDV-Programmes „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 6" errechnet. Die Abrechnungsunterlagen des Berichtsjahres lagen der Revision zur Prüfung vor. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Ebenfalls wurden hier die Rückstellungen für genehmigte Maßnahmen aus Ansprüchen der Bediensteten aus Altersteilzeit (ATZ), für verbeamtete Bedienstete aufgrund Rechten aus dem Lebensarbeitszeitkonto (LAK) sowie für Beihilfeverpflichtungen passiviert.

Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Bei dieser Bilanzposition sind beim Landkreis Gießen keine Werte zu passivieren.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Der Bestand der Rückstellungen für die Rekultivierung und die Nachsorge ehemals bestehender Abfalldeponien hat sich um 343.363 EUR von 26.951.333 EUR im Vorjahr auf 27.294.696 EUR zum Stichtag 31.12.2019 erhöht. Die Veränderung resultiert aus der Inanspruchnahme der Rückstellung in Höhe von 802.068 EUR bei gleichzeitiger Zuführung von Zinsen in Höhe von 1.145.432 EUR, da die Rückstellung als Kassenbestandsverstärkung genutzt wird.

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Im Berichtsjahr wurden keine Aufwendungen für die Sanierung von Altlasten zurückgestellt.

Sonstige Rückstellungen

Der Bestand der sonstigen Rückstellungen beträgt zum Stichtag 3.195.510 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---------------|
| Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung | 1.655.693 EUR |
| Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren | 76.030 EUR |
| Rückstellung aus Kapitalrückzahlung der RegioMit GmbH | 141.250 EUR |
| Rückstellungen für ausstehende Rechnungen | 217.180 EUR |
| Rückstellung für das GeoPort IKZ-Mittel (FD 72) | 180.946 EUR |
| Rückstellungen für Schadenersatz | 176.000 EUR |
| andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten | 20.715 EUR |
| Rückstellung TVöD-Leistungsentgelt | 147.692 EUR |
| Rückstellung für Nachzahlung Rentenversicherungsbeiträge | 70.000 EUR |
| Rückstellung für Mehrstundenvergütung der Leitstellenmitarbeiter | 52.000 EUR |
| Rückstellungen für nicht verwendete Landesmittel | 458.003 EUR |
| Buchwert zum 31.12.2019 (Abweichung durch Rundungsdifferenz) | 3.195.509 EUR |

Dem Jahresabschluss wurde eine Rückstellungübersicht gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO beigefügt. Nach der in § 49 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO vorgesehenen Gliederung wurde der Gesamtbetrag der jeweiligen Rückstellung zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres dargestellt. Ausgewiesen wurden die jeweiligen Zuführungen, Inanspruchnahmen und Auflösungen.

4.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Kommune gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren. Die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Der Landkreis Gießen weist im Berichtsjahr Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 166.331.899 EUR aus.

Verbindlichkeiten aus Anleihen

Der Landkreis Gießen hatte zum Stichtag 31.12.2019 keine Verbindlichkeiten aus Anleihen zu bilanzieren.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 5.339.143 EUR auf insgesamt 97.371.155 EUR erhöht. Die Kreditermächtigung nach § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2019 in Höhe von 14.219.820 EUR zuzüglich der übertragenen Kreditermächtigung aus 2018 in Höhe von 10.698.450 EUR (insgesamt 24.918.270 EUR) wurden nur zu etwa 50 Prozent in Anspruch genommen. Die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Krediten resultiert im Wesentlichen aus der Aufnahme eines Investitionskredites über 10.000.000 EUR bei gleichzeitigen planmäßigen Tilgungsleistungen. Die Darlehensakten und Tilgungspläne wurden im Rahmen der Prüfung eingesehen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Nach § 4 der Nachtragshaushaltssatzung konnte der Landkreis Gießen im Berichtsjahr Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 25.000.000 EUR in Anspruch nehmen. Zum Stichtag 31.12.2019 waren nach Prüfung keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung auszuweisen.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bei der Bilanzposition hat der Landkreis wie in den Vorjahren keinen Wert zu passieren.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen zum Stichtag haben einen Wert in Höhe von 1.281.490 EUR.

Etwa ein Drittel der Verbindlichkeiten dieser Bilanzposition machen die Betreuungsaufwendungen nach § 264 SGB V für das 3. Quartal 2019 aus dem Produktbereich Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII aus. Ein weiteres Drittel

betrifft die Krankenhilfearaufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ein weiterer wesentlicher Bestandteil sind Verbindlichkeiten aus kommunalen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind gegenüber dem Vorjahr um 1.261.820 EUR auf 3.980.557 EUR gestiegen. Sie betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden vollständig über die Nebenbuchhaltung nachgewiesen und stichprobenartig geprüft. Etwa 2.200.000 EUR betreffen den Produktbereich Abfallwirtschaft. Verbindlichkeiten in Höhe von 490.000 EUR entfallen auf den investiven Bereich. Darüber hinaus bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von etwa 300.000 EUR für Gastschulbeiträge im Jahr 2019.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Unter dieser Position waren zum Stichtag 8.002 EUR auszuweisen. Die Erstattung von Nutzungsentgelten für den Schwimmunterricht in fremden Hallenbädern macht hierbei den größten Anteil aus.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen zum Stichtag 762.515 EUR. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten des Landkreises aus liquiden Mitteln aufgrund der bestehenden Einheitskasse gegenüber dem „Servicebetrieb Landkreis Gießen“.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum Stichtag 62.928.180 EUR und beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Hessenkasse in Höhe von 60.124.750 EUR.

Unterhalb der sonstigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten aus den fremden Finanzmitteln in Höhe von 1.131.023 EUR ausgewiesen. Die fremden und durchlaufenden Zahlungsmittel betreffenden Vorgänge sind in der Finanzrechnung zu dokumentieren. Dafür ist neben den Hauptbüchern für den Ergebnishaushalt und für den Finanzhaushalt

ein Hauptbuch für Vorschüsse und Verwahrgelder und andere haushaltsunwirksame Vorgänge zu führen. Die Prüfung hat ergeben, dass der Ausweis der sonstigen Verbindlichkeiten (im Hauptbuch) von dem korrespondierenden Bestand der Finanzrechnung um 48.905 EUR abweicht.

Die Differenz konnte im Berichtsjahr 2019 nicht abschließend aufgeklärt werden. Die Bereinigung wird voraussichtlich im Jahresabschluss 2023 erfolgen. Auf die Ausführungen zu Punkt 6.6 Anhang wird an dieser Stelle verwiesen.

Aufgrund des Saldierungsverbotes gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind negative Forderungen unterhalb der Sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen; im Prüfungsjahr belaufen sich die kreditorischen Debitoren auf 53.962 EUR.

Dem Jahresabschluss wurde gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO eine Übersicht der Verbindlichkeiten beigefügt. Hier sind die Anfangs- und Endbestände sowie die jeweiligen Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten dargestellt. Die Anfangs- und Endbestände der Verbindlichkeiten-Übersicht stimmen mit den korrespondierenden Bilanzpositionen der Vermögensrechnung überein. Die Darstellung der Restlaufzeiten der Kreditverbindlichkeiten erfolgte mit ihrer Gesamtrestschuld in das Laufzeitband, in dem der Termin ihrer Rückzahlungsfälligkeit liegt. Dieses Vorgehen ist nach der Kommentierung zu § 52 Abs. 2 GemHVO (Randziffer 11) nicht sachgerecht. Die Angabe der Restlaufzeit einer Verbindlichkeit soll entsprechend der handelsrechtlichen Zielsetzung nicht ihre Altersstruktur, sondern den Zeitpunkt einer Liquiditätsbelastung erhellen. Diesem Ziel trägt nur die tilgungsbezogene Aufteilung Rechnung.

4.2.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen der Kommune führen, sind durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzubilden und in der Folgeperiode ertragswirksam aufzulösen.

Die Position hat sich im Berichtsjahr insgesamt auf 220.692 EUR erhöht. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind im Wesentlichen in den Produktbereichen Soziales sowie Kinder- Jugend- und Familienhilfe und im Produkt Kreisstraßen entstanden.

4.3 Ergebnisrechnung

| Nr. | Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres 2018 | Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 lt. Aufstellung | Vergleich Ansatz / Ergebnis | Prüfungsfeststellungen |
|-----------|---|-----------------------------|---|---|-----------------------------|------------------------|
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 1.089.473 | 508.528 | 519.634 | -11.106 | 0 |
| 2 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 27.840.115 | 27.307.200 | 26.675.216 | 631.984 | 0 |
| 3 | Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 43.499.007 | 39.097.300 | 39.421.972 | -324.672 | 0 |
| 4 | Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen | 176.184 | 26.500 | 40.092 | -13.592 | 0 |
| 5 | Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 169.776.771 | 161.616.100 | 161.616.101 | -1 | 0 |
| 6 | Erträge aus Transferleistungen | 34.070.050 | 32.145.560 | 35.162.203 | -3.016.643 | 0 |
| 7 | Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 103.717.508 | 105.735.230 | 105.824.505 | -89.275 | 0 |
| 8 | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 5.921.310 | 7.292.881 | 6.289.467 | 1.003.414 | 0 |
| 9 | Sonstige ordentliche Erträge | 3.074.945 | 2.325.920 | 3.177.562 | -851.642 | 0 |
| 10 | Summe der ordentlichen Erträge (Nr.1 bis 9) | 389.165.364 | 376.055.219 | 378.726.752 | -2.671.533 | 0 |
| 11 | Personalaufwendungen | 40.590.060 | 46.432.370 | 44.270.554 | 2.161.816 | 0 |
| 12 | Versorgungsaufwendungen | 8.030.151 | 8.139.300 | 8.558.709 | -419.409 | 0 |
| 13 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 58.355.770 | 54.485.661 | 51.633.114 | 2.852.546 | 0 |
| 14 | Abschreibungen | 11.054.270 | 11.079.850 | 12.887.781 | -1.807.931 | 0 |
| 15 | Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen | 25.582.922 | 37.186.400 | 35.393.411 | 1.792.989 | 0 |
| 16 | Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 56.838.295 | 58.720.400 | 58.689.814 | 30.586 | 0 |
| 17 | Transferaufwendungen | 145.982.373 | 147.888.100 | 151.048.788 | -3.160.688 | 0 |
| 18 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 19.585 | 26.430 | 17.581 | 8.849 | 0 |
| 19 | Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr.11 bis 18) | 346.453.425 | 363.958.511 | 362.499.753 | 1.458.758 | 0 |
| 20 | Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19) | 42.711.939 | 12.096.708 | 16.227.000 | -4.130.291 | 0 |
| 21 | Finanzerträge | 3.154.243 | 3.219.500 | 3.232.875 | -13.375 | 0 |
| 22 | Zinsen und andere Finanzaufwendungen | 6.689.448 | 5.420.100 | 5.023.103 | 396.997 | 0 |
| 23 | Finanzergebnis (Nr.21 ./ Nr. 22) | -3.535.206 | -2.200.600 | -1.790.228 | -410.372 | 0 |
| 24 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | 392.319.606 | 379.274.719 | 381.959.628 | -2.684.909 | 0 |
| 25 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen | 353.142.873 | 369.378.611 | 367.522.856 | 1.855.755 | 0 |
| 26 | Ordentliches Ergebnis (Nr.20 und Nr.23) | 39.176.733 | 9.896.108 | 14.436.772 | -4.540.663 | 0 |
| 27 | Außerordentliche Erträge | 17.457 | 0 | 918.868 | -918.868 | 0 |
| 28 | Außerordentliche Aufwendungen | 585.420 | 0 | 323.238 | -323.238 | 0 |
| 29 | Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26) | -567.963 | 0 | 595.630 | -595.630 | 0 |
| 30 | Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27) | 38.608.770 | 9.896.108 | 15.032.401 | -5.136.293 | 0 |

Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.

4.3.1 Gesamtergebnis

Das Berichtsjahr 2019 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 15.032.401 EUR ab. Das Jahresergebnis setzt sich aus einem Überschuss in Höhe von 14.436.772 EUR im ordentlichen Ergebnis und einem Überschuss in Höhe von 595.630 EUR im außerordentlichen Ergebnis zusammen.

Im fortgeschriebenen Ansatz des Ergebnishaushaltes für das Haushaltsjahr 2019 wurde ein Überschuss in Höhe 9.896.108 EUR ausgewiesen. Somit hat sich das Gesamtergebnis gegenüber dem Planergebnis um 5.136.293 EUR verbessert.

4.3.2 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis wird aus der Summe des Verwaltungs- und Finanzergebnisses ermittelt und stellt die Grundlage für den anzustrebenden Haushaltsausgleich dar. Der Jahresabschluss weist im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 14.436.772 EUR aus.

Hinsichtlich der aktivierten Eigenleistungen, das Gefahrenabwehrzentrum betreffend, wird auf die Ausführungen zu den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (Pkt. 4.1.1 dieses Berichts) verwiesen.

Bei einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten des Ergebnishaushaltes wurden im Vergleich zu den Planwerten größere Abweichungen festgestellt. Die Abweichungen zu den Planwerten wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss erläutert. Die in § 44 Abs. 2 GemHVO geforderten Erläuterungen im Anhang zu wesentlichen Abweichungen im Vorjahresvergleich sind bisher nicht erfolgt. Die Revision weist daraufhin, dass entsprechende Erläuterungen in künftigen Jahresabschlüssen vorzunehmen sind.

4.3.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis wird aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen ermittelt. Es handelt sich hierbei um erhebliche Erträge und Aufwendungen, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallen oder durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unter bzw. über dem Restbuchwert entstehen können.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt im Berichtsjahr 595.630 EUR. Das außerordentliche Ergebnis setzt sich aus den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 918.868 EUR und den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 323.238 EUR zusammen.

4.3.4 Teilergebnisrechnungen

Gemäß § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Dabei sind den Werten der Teilergebnisrechnungen die fortgeschriebenen Planansätze gegenüberzustellen.

Nach Überprüfung stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen mit der Ergebnisrechnung überein. Die Teilergebnisrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Finanzbuchhaltung übernommen und lagen dem Jahresabschluss bei.

Auf die Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln wird verwiesen.

4.4 Finanzrechnung

| Nr. | Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres 2018 | Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres 2019 | Ergebnis des Haushalts-jahres 2019 lt. Aufstellung | Vergleich Ansatz / Ergebnis | Prüfungs-feststellungen |
|-----|--|-----------------------------|---|--|-----------------------------|-------------------------|
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 1.084.454 | 508.528 | 517.025 | -8.497 | 0 |
| 2 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 27.070.596 | 27.307.200 | 26.663.915 | 643.285 | 0 |
| 3 | Kostensatzleistungen und -erstattungen | 44.302.977 | 39.097.300 | 38.745.068 | 352.232 | 0 |
| 4 | Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 169.279.310 | 161.616.100 | 162.114.873 | -498.773 | 0 |
| 5 | Einzahlungen aus Transferleistungen | 32.732.253 | 32.145.560 | 34.575.194 | -2.429.634 | 0 |
| 6 | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 103.628.563 | 105.735.230 | 107.202.586 | -1.467.356 | 0 |
| 7 | Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 1.923.607 | 2.049.500 | 2.072.246 | -22.746 | 0 |
| 8 | Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | 2.951.115 | 2.325.920 | 2.398.847 | -72.927 | 0 |
| 9 | Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8) | 382.972.875 | 370.785.338 | 374.289.754 | -3.504.416 | 0 |
| 10 | Personalauszahlungen | 40.432.391 | 45.879.770 | 43.796.619 | 2.083.151 | 0 |
| 11 | Versorgungsauszahlungen | 6.105.330 | 6.542.900 | 6.172.657 | 370.243 | 0 |
| 12 | Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 60.054.519 | 53.761.457 | 49.277.585 | 4.483.871 | 0 |
| 13 | Auszahlungen für Transferleistungen | 148.256.818 | 147.888.100 | 149.528.020 | -1.639.920 | 0 |
| 14 | Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen | 26.766.192 | 37.156.600 | 34.794.063 | 2.362.537 | 0 |
| 15 | Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 56.838.295 | 58.720.400 | 58.689.814 | 30.586 | 0 |
| 16 | Zinsen und ähnliche Auszahlungen | 5.405.112 | 4.250.100 | 3.620.468 | 629.632 | 0 |
| 17 | Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | 20.057 | 26.430 | 17.195 | 9.235 | 0 |
| 18 | Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17) | 343.878.713 | 354.225.757 | 345.896.422 | 8.329.335 | 0 |
| 19 | Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9./ Nr. 18) | 39.094.162 | 16.559.581 | 28.393.331 | -11.833.750 | 0 |
| 20 | Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen | 6.835.794 | 17.219.335 | 7.987.319 | 9.232.016 | 0 |
| 21 | Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens | 1.000 | 868.100 | 1.841.216 | -973.116 | 0 |
| 22 | Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens | 18.250 | 6.250 | 6.930 | -680 | 0 |
| 23 | Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22) | 6.855.044 | 18.093.685 | 9.835.465 | 8.258.220 | 0 |
| 24 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 61.850 | 397.180 | 171.095 | 226.085 | 0 |
| 25 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 9.530.162 | 55.052.486 | 21.224.410 | 33.828.076 | 0 |
| 26 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen | 4.256.231 | 7.778.768 | 2.707.597 | 5.071.171 | 0 |

| Nr. | Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres 2018 | Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres 2019 | Ergebnis des Haushalts-jahres 2019 lt. Aufstellung | Vergleich Ansatz / Ergebnis | Prüfungs-feststellungen |
|-----|---|-----------------------------|---|--|-----------------------------|-------------------------|
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 27 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 153.005 | 160.000 | 151.281 | 8.719 | 0 |
| 28 | Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27) | 14.001.248 | 63.388.433 | 24.254.383 | 39.134.050 | 0 |
| 29 | Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23./ Nr. 28) | -7.146.204 | -45.294.748 | -14.418.918 | -30.875.830 | 0 |
| 30 | Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29) | 31.947.958 | -28.735.167 | 13.974.413 | -42.709.580 | 0 |
| 31 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 7.558.206 | 28.318.270 | 12.103.157 | 16.215.113 | 0 |
| 32 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 10.814.936 | 24.109.000 | 19.793.805 | 4.315.195 | 0 |
| 33 | Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31./ Nr. 32) | -3.256.730 | 4.209.270 | -7.690.648 | 11.899.918 | 0 |
| 34 | Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33) | 28.691.228 | -24.525.897 | 6.283.765 | -30.809.662 | 0 |
| 35 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen von Kassenkrediten) | 134.877.069 | 0 | 132.102.739 | -132.102.739 | 0 |
| 36 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten) | 149.732.217 | 0 | 132.963.602 | -132.963.602 | 0 |
| 37 | Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35./ Nr. 36) | -14.855.148 | 0 | -860.863 | 860.863 | 0 |
| 38 | Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres | 10.381.921 | 0 | 24.218.001 | -24.218.001 | 0 |
| 39 | Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37) | 13.836.080 | -24.525.897 | 5.422.902 | -29.948.799 | 0 |
| 40 | Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39) | 24.218.001 | -24.525.897 | 29.640.904 | -54.166.801 | 0 |

Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.

4.4.1 Gesamtfinanzrechnung

Die Finanzrechnung erfasst die realisierten Zahlungsströme innerhalb eines Rechnungsjahres, das heißt die tatsächlich eingegangenen Einzahlungen bzw. geleisteten Auszahlungen. Sie ist Bestandteil der Drei-Komponenten-Rechnung und somit Teil des doppischen Jahresabschlusses. In der Finanzrechnung werden die Zahlungsströme (Zahlungsmittelfluss) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge in der Periode (Haushaltsjahr) dargestellt. Der Landkreis Gießen hat bei der Aufstellung der Finanzrechnung die direkte Form der Finanzrechnung gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO gewählt.

Im Haushaltsjahr 2019 wurde insgesamt eine Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von 5.422.902 EUR nachgewiesen. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes aus den Flüssigen Mitteln in Höhe von 24.218.001 EUR wurde am Ende des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 29.640.904 EUR festgestellt.

Der ermittelte Bestand der Finanzrechnung stimmt mit den vorgelegten Kassenbestandsnachweisen und Kontoauszügen zum 31.12.2019 überein.

Auf die korrespondierende Bilanzposition der Flüssigen Mittel wird verwiesen.

4.4.2 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Für das Berichtsjahr ergibt sich für den Landkreis Gießen ein Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 28.393.331 EUR. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von 16.559.581 EUR bedeutet dies eine Verbesserung von 11.833.750 EUR.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Berichtsjahr ein positiver Zahlungsmittelfluss erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungsverpflichtungen sowie die Investitionen in das Anlagevermögen konnten demnach zumindest teilweise mit Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und somit durch Eigenmittel finanziert werden (vgl. Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit).

4.4.3 Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Im Investitionsbereich wurde ein Zahlungsmittelbedarf von 14.418.918 EUR ausgewiesen. Damit wurde der fortgeschriebene Ansatz des Zahlungsmittelbedarfes aus Investitionstätigkeit des Berichtsjahres in Höhe von 45.294.748 EUR um 30.875.830 EUR unterschritten.

Dem Landkreis Gießen stand im Berichtsjahr ein Investitionsvolumen von insgesamt 63.388.433 EUR zur Verfügung. Im Rahmen der Investitionstätigkeit wurden im Berichtsjahr Auszahlungen in Höhe von 24.254.383 EUR geleistet.

Für die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 18.093.685 EUR geplant. Die Summe der tatsächlich eingezahlten Beträge beläuft sich auf 9.835.465 EUR und ist um 8.258.220 EUR niedriger als der fortgeschriebene Planwert.

Zur Abwicklung der einzelnen Investitionsvorhaben sind im Rechenschaftsbericht, den Teilfinanzrechnungen sowie in der als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten „Übertrag von Haushaltsermächtigungen“ weitere detaillierte Erläuterungen enthalten.

Hinsichtlich der Darstellung von Deckungsvermerken wird auf die Ausführungen unter Pkt. 2.2.6 Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln an dieser Stelle nochmals verwiesen.

4.4.4 Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2019 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 12.103.157 EUR sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 19.793.805 EUR zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Zahlungsmittelabfluss in Höhe von 7.690.648 EUR.

4.4.5 Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Unter dem Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zahlungsflüsse, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt sowie mit der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten verbundene Zahlungsvorgänge. Die Aufnahmen und Rückzahlungen von Kassenkrediten verändern lediglich den Bestand der Flüssigen Mittel (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 15 GemHVO). Sie sind daher keine Erträge oder Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Einzahlungen oder Auszahlungen des Finanzhaushaltes. In diesem Bereich weist das Jahr 2019 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 860.863 EUR aus.

Betreffend der Übersicht Fremde Finanzmittel 2018 (Anlage 8) wird auf die Ausführungen zu Pkt. 4.2.4 Verbindlichkeiten; Sonstige Verbindlichkeiten verwiesen.

4.4.6 Teilfinanzrechnungen

Gemäß § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten Teilfinanzrechnungen aufzustellen. In den Teilfinanzrechnungen ist der fortgeschriebene Planansatz dem Ergebnis des Haushaltsjahres für den Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gegenüber zu stellen.

Die Teilfinanzrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Finanzbuchhaltung übernommen und liegen dem Jahresabschluss für den Investitionsbereich bei.

Auf den Bereich Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln wird verwiesen.

5 Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Kennzahlen in der kommunalen Doppik dienen unter anderem dem Benchmarking. Sie haben im Wesentlichen eine Entscheidungs-, Kontroll- und Verhaltenssteuerungsfunktion.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass interkommunale Vergleiche von Finanzkennzahlen in der Regel nur sinnvoll sind, wenn die Vergleichskommunen den gleichen Kommunaltyp, eine ähnliche Aufgabenstruktur und eine ähnliche Einwohnergrößenklasse haben. Ein wichtiger Anwendungsbereich für Kennzahlen ist darüber hinaus der Zeitvergleich. Hierbei vergleicht man die Ausprägung einer Kennzahl mit den Werten der Vergangenheit, um Tendenzen ableiten zu können.

Die nachstehend aufgeführten Kennzahlen bilden nur den Kernhaushalt der Kommune ab.

5.1 Einwohnerzahlen

Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in dem Landkreis Gießen jeweils zum 31.12. des Jahres:

| 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---------|---------|---------|---------|---------|
| 262.505 | 265.699 | 267.056 | 268.876 | 270.688 |

*Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt / Datenbank Hess. / Bevölkerungsstatistik

5.2 Vermögenslage

| Kennzahl | Formel | Stand zum 31.12. | | | | |
|---------------------------|--|------------------|---------|---------|---------|---------|
| | | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
| Anlagenintensität | $\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}}$ | 56,3 % | 58,1 % | 61,4 % | 78,6 % | 79,7 % |
| Infrastrukturquote | $\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}}$ | 5,6 % | 5,3 % | 5,5 % | 6,7 % | 7,1 % |
| Investitionsquote | $\frac{\text{Investitionen}}{\text{Anlagevermögen}}$ | 6,5 % | 9,0 % | 6,7 % | 5,2 % | 8,7 % |
| Investitionsdeckungsquote | $\frac{\text{Investitionen}}{\text{Abschreibungen} + \text{Abgänge auf Anlagevermögen}}$ | 123,9 % | 232,6 % | 162,3 % | 124,7 % | 192,6 % |

Anlagenintensität

Die Anlagenintensität beschreibt das Verhältnis von Anlagevermögen zu Gesamtvermögen. Sie gibt darüber Aufschluss, wie viel Prozent des Gesamtvermögens auf langfristig gebundenes Anlagevermögen entfällt. In der Regel sind mit einer hohen Anlagenintensität entsprechende Aufwendungen durch zum Beispiel Abschreibungen und Instandhaltungsmaßnahmen verbunden. Eine gewisse Anlagenintensität ist jedoch naturgemäß zur Aufgabenerfüllung der Kommune notwendig.

Infrastrukturquote

Um die Infrastrukturquote zu ermitteln, werden das Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen ins Verhältnis zum Gesamtvermögen gesetzt. Sie gibt darüber Aufschluss, wie viel Prozent des Gesamtvermögens auf Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen entfallen. Hierbei ist eine eventuelle Zuordnung des Vermögens zu Eigenbetrieben oder Ähnlichem zu berücksichtigen. Wie auch bei der Anlagenintensität geht eine hohe Infrastrukturquote normalerweise mit entsprechenden künftigen Aufwendungen einher.

Investitionsquote

Die Investitionsquote stellt das Verhältnis von Investitionen in das Anlagevermögen zum Gesamtanlagevermögen dar. Anhand der Quote ist erkennbar, in welchem Maß in neue Sachanlagen investiert wurde.

Investitionsdeckungsquote

Die Investitionsdeckungsquote beschreibt das Verhältnis der Neuinvestitionen zum jährlichen Werteverzehr durch Abschreibungen zuzüglich der Abgänge im laufenden Haushaltsjahr. Eine Investitionsdeckungsquote zeigt, ob die Investitionen ausreichen, um den abschreibungsbedingten Werteverzehr innerhalb eines Haushaltsjahres auszugleichen. Eine Investitionsdeckungsquote unter 100 % bedeutet eine Unterinvestition im Haushaltsjahr. Liegt die Investitionsdeckungsquote längerfristig über 100 % kann von einem Wachstum des Anlagevermögens gesprochen werden.

5.3 Finanzlage

| Kennzahl | Formel | Stand zum 31.12. | | | | |
|-----------------------|---|------------------|-----------|-----------|---------|---------|
| | | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
| Eigenkapitalquote | $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$ | -33,45 % | -30,61 % | -26,53 % | -0,87 % | 3,43 % |
| Verbindlichkeitsquote | $\frac{\text{Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}}$ | 63,5 % | 64,0 % | 62,1 % | 50,5 % | 47,3 % |
| Anlagendeckungsgrad I | $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$ | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 4,3 % |
| Pro-Kopf-Verschuldung | $\frac{\text{Verbindlichkeiten}}{\text{Einwohnerzahl}}$ | 1.052 EUR | 1.069 EUR | 1.006 EUR | 642 EUR | 614 EUR |

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote beschreibt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital, also der Bilanzsumme ist. Je höher die Eigenkapitalquote, desto geringer die Abhängigkeit der Kommune von Fremdkapitalgebern. Hierbei ist zu beachten, dass eine Erhöhung der Eigenkapitalquote im Vorjahresvergleich nicht zwingend eine Erhöhung des Eigenkapitals bedeutet. Ergibt sich eine verminderte Bilanzsumme zum Beispiel durch die Tilgung von Krediten kann die Quote steigen, obwohl sich das Eigenkapital nicht verändert oder sogar vermindert hat.

Verbindlichkeitsquote

Die Verbindlichkeitsquote ist inhaltlich mit der Eigenkapitalquote verknüpft. Sie beschreibt, wie hoch der Anteil der Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist. Grundsätzlich ist eine niedrige Verbindlichkeitsquote anzustreben. Auch hier gilt, dass eine Erhöhung der Verbindlichkeitsquote nicht zwingend eine Erhöhung der Verbindlichkeiten bedeuten muss. Die Erhöhung der Quote kann auch aus einer Verminderung der Bilanzsumme resultieren, ohne dass sich die Verbindlichkeiten erhöht haben.

Anlagendeckungsgrad I

Der Anlagendeckungsgrad I gibt Aufschluss darüber, inwiefern das Anlagevermögen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung durch Eigenkapital auf der Passivseite gedeckt ist. Im Idealfall beträgt der Anlagendeckungsgrad I mindestens 100 %.

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung bezeichnet das Verhältnis der Verbindlichkeiten einer Kommune zu der jeweiligen Einwohnerzahl. Diese Kennzahl ermöglicht einen Vergleich von Kommunen mit unterschiedlichen Einwohnerzahlen untereinander.

5.4 Ertragslage

| Kennzahl | Formel | Stand zum 31.12. | | | | |
|---|--|------------------|--------|--------|--------|--------|
| | | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
| Steuerquote (einschl. Kreis- und Schulumlage) | $\frac{\text{Steuererträge} - \text{Gewerbsteuerumlage}}{\text{ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge} - \text{Gewerbsteuerumlage}}$ | 41,2% | 41,2% | 42,2% | 43,3% | 42,3% |
| Zuwendungsquote | $\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge}}$ | 30,2 % | 26,9 % | 26,6 % | 26,4 % | 27,7 % |
| Personalintensität | $\frac{\text{Personal – und Versorgungsaufw.}}{\text{ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}}$ | 12,5 % | 12,7 % | 13,7 % | 13,8 % | 14,4 % |
| Sach- und Dienstleistungsintensität | $\frac{\text{Aufw. für Sach – \& Dienstleistungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}}$ | 18,4 % | 18,1 % | 16,6 % | 16,5 % | 14,1 % |
| Zinslastquote | $\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}}$ | 2,8 % | 2,3 % | 2,2 % | 1,9 % | 1,4 % |
| Abschreibungsintensität | $\frac{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}}{\text{ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}}$ | 2,8 % | 2,9 % | 3,1 % | 3,1 % | 3,5 % |

Steuerquote

Die Steuerquote beschreibt das Verhältnis der Steuererträge einer Kommune im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen und den Finanzerträgen jeweils ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage. Sie zeigt auf, wie viel Prozent der Gesamterträge aus tatsächlichen Steuererträgen stammen.

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote beschreibt das Verhältnis der Erträge aus allgemeinen Umlagen, Zuweisungen und Zuschüssen zu den ordentlichen Erträgen und den Finanzerträgen. Sie stellt also dar, wie viel Prozent der Gesamterträge aus den Erträgen aus Zuwendungen stammen.

Personalintensität

Die Personalintensität ist eine Kennzahl, die Personal- und Versorgungsaufwendungen einer Kommune ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen setzt.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität beschreibt, wie hoch der Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen ist, das heißt in welchem Maße die Kommune Leistungen Dritter in Anspruch genommen hat.

Zinslastquote

Die Zinslastquote beschreibt das Verhältnis der Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen im Vergleich zu den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen. Sie gibt Rückschlüsse auf das Ausmaß der Belastung der Kommune durch vorhandene Liquiditäts- oder Investitionskredite.

Abschreibungsintensität

Die Abschreibungsintensität beschreibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das bilanzierte Anlagevermögen im Vergleich zu den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen. Die Abschreibungen sind nicht beeinflussbar, da es sich dem Grunde nach um fixe Aufwendungen handelt. Je höher die Abschreibungsintensität, desto weniger Möglichkeiten bestehen, die Gesamtaufwendungen der Kommune zu vermindern. Zu beachten ist jedoch auch, dass eine niedrige Abschreibungsintensität darauf hinweisen kann, dass das Vermögen der Kommune bereits größtenteils abgeschrieben und somit überaltert ist.

6 Gesamturteil zum Jahresabschluss

6.1 Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob die Haushaltswirtschaft insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Durch die Prüfung ist sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen wie Dienstanweisungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc. zu beachten.

Liegen grobe Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft vor, kann dies Auswirkungen auf den zu erteilenden Bestätigungsvermerk und den Entlastungsvorschlag für die Verantwortlichen haben.

Als Ergebnis unserer Prüfung können wir feststellen, dass die Haushaltswirtschaft des Landkreises Gießen im Berichtsjahr insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zur Prüfung verweisen wir auf die Ausführungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.

6.2 Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

Das rechnungslegungsbezogene IKS gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen zum rechnungslegungsbezogenen IKS wurden mit dem Landkreis Gießen besprochen und werden im Rahmen der späteren Prüfungen erneut aufgegriffen.

6.3 Buchführung

Der für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan wurde auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens der GemHVO erstellt. Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kreisausschuss aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden ortsrechtlichen Satzungen und sonstigen Bestimmungen. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Zu einzelnen Prüfungsfeststellungen haben die von der Verwaltungsleitung benannten Personen Stellung genommen. Wesentliche Beanstandungen, die einer besonderen Berichterstattung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht getroffen.

6.4 Lage der Kommune

Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind nach § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben darzustellen.

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Landkreises Gießen getroffen:

Darstellung Jahresergebnis und Planabweichungen

- Der Jahresabschluss 2019 weist in der Ergebnisrechnung einen Überschuss in Höhe von 15.032.401 EUR aus.
- Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsplanes 2019 in Höhe von 9.896.108 EUR beträgt die Veränderung 5.136.293 EUR.
- Die Gesamterträge weichen um 3.603.776 EUR von dem fortgeschriebenen Ansatz ab. Bei den ordentlichen Erträgen ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von -10.359.979 EUR. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt die Veränderung 2.684.909 EUR.
- Die Gesamtaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 14.117.801 EUR erhöht. Die Abweichung zum fortgeschriebenen Ansatz beträgt

1.532.517 EUR. Die ordentlichen Aufwendungen weichen gegenüber dem Vorjahreswert um 14.379.983 EUR ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen 1.855.755 EUR.

Entwicklung des Eigenkapitals im Berichtsjahr

- Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag vermindert sich um 2.978.293 EUR auf 0,00 EUR. Diese Verminderung resultiert aus dem erzielten Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 14.436.772 EUR, der nach den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich und zur Ergebnisverwendung zunächst zum Ausgleich eines Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres und im zweiten Schritt zum Ausgleich von ordentlichen Verlustvorträgen aus Vorjahren einzusetzen ist. Aufgrund des positiven außerordentlichen Ergebnisses stand der Überschuss im ordentlichen Ergebnis in voller Höhe zur Deckung der Verlustvorträge aus Vorjahren zur Verfügung. Der überschüssige Betrag in Höhe von 11.458.479 EUR wurde ordnungsgemäß der Bilanzposition 1.2.1 „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

Der erzielte Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 595.630 EUR wurde ordnungsgemäß der Bilanzposition 1.2.2 „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

Dies führt dazu, dass der Landkreis Gießen erstmals seit Einführung der doppelten Buchführung zum 01.01.2009 ein positives Eigenkapital in Höhe von 12.054.109 EUR ausweisen kann.

Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes

- Der Zahlungsmittelüberschuss hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8.413.178 EUR vermindert. Der Landkreis Gießen weist in seiner Finanzrechnung zum 31.12.2019 einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 5.422.902 EUR aus.

Die Aussagen des Landkreises Gießen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

6.5 Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 28.09.2020 gemäß § 112 Abs. 9 HGO aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen wurden beachtet. Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen werden im Bereich der Feststellungen zur Rechnungslegung angeführt. Auf eine rückwirkende Korrektur des Jahresabschlusses wurde seitens des Landkreises Gießen verzichtet. Die getroffenen Prüfungsfeststellungen wurden besprochen und in einer gesonderten Übersicht dargestellt. Die Verantwortlichen haben zu den Prüfungsfeststellungen Stellung genommen. Die Feststellungen werden unter Berücksichtigung des Hinweises Nr. 3 zu § 114 HGO teilweise in einem der nächsten aufzustellenden Jahresabschlüsse berücksichtigt.

6.6 Anhang

Der Anhang enthält gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO die notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von dem Landkreis Gießen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Erläuterungen zur Vermögensrechnung stimmen mit den Daten der beiliegenden Übersichten über den Stand des Anlagevermögens, der Forderungen, der Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten überein. Daneben enthält der Anhang noch weitere Pflichtangaben und Übersichten. Dazu zählen die Haftungsverhältnisse, Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Haushaltsermächtigungen sowie Fremde Finanzmittel.

Die Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, werden in einer Vertragsdatenbank erfasst. Im Rahmen der Datenbank-Umstellung wurden die Altverträge nicht zutreffend übergeleitet. Weiterhin können Änderungen an der Datenbank, auch für zurückliegende Jahre, ohne Protokollierung vorgenommen werden. Die Revision

empfiehlt im Sinne eines zutreffenden Vertragscontrollings den Zugriff auf die Vertragsdatenbank entsprechend zu organisieren.

Betreffend der Übersicht Fremde Finanzmittel 2019 (Anlage 8) wird auf die Ausführungen zu Pkt. 4.2.4 Verbindlichkeiten; Sonstige Verbindlichkeiten verwiesen. Hinsichtlich der Übersichten zu:

- Haushaltsüberschreitungen 2019 (Anlage 9)
- Ermächtigungsübertragungen des Ergebnishaushaltes nach 2020 (Anlage 10)
- Abwicklung des Finanzhaushaltes einschließlich der Ermächtigungsübertragungen nach 2020 (Anlage 11)

wird auf die Ausführungen hinsichtlich der Darstellung von Deckungsvermerken unter Pkt. 2.2.6 Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Die von dem Landkreis Gießen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang erläutert. Dabei wurden aus Gründen der Bilanzkontinuität die Festlegungen der Eröffnungsbilanz in der Regel beibehalten. Ergänzungen und Anpassungen sind von der Kommune ausreichend erläutert und dokumentiert.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Abweichungen von den Bewertungsgrundlagen mit Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

Die Revision weist darauf hin, dass entgegen der Angaben im Rechenschaftsbericht im Anhang wesentliche Abweichungen im Vorjahresvergleich darzustellen sind.

6.7 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Gießen. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

6.8 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die getroffenen Feststellungen übersteigen die Wesentlichkeitsgrenzen nicht. Der Jahresabschluss vermittelt daher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den gesetzlichen Vorschriften und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

Die Vermögensgegenstände, Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden in ausreichendem Maße Rückstellungen gebildet.

7 Sonstige Prüfungshandlungen

7.1 Kassenprüfungen

Zu den Aufgaben der Revision gehört auch die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO), bestehend aus mindestens einer unvermuteten Kassenprüfung und einer unvermuteten Kassenbestandsaufnahme pro Jahr gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung (GemKVO).

Die Revision hat vom 27.08.2018 bis 28.08.2018 sowie vom 12.12.2018 bis 17.12.2018 (mit Unterbrechungen) Kassenprüfungen beim Fachdienst Kreiskasse durchgeführt.

Gemäß § 41 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 GemKVO sind über Kassenprüfungen gesonderte Prüfungsberichte zu erstellen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die im Rahmen der Kassenprüfungen zu treffen waren und nochmals in diesem Bericht darzustellen wären, ergaben sich im Berichtsjahr nicht. Auf die Niederschrift vom 11.01.2019 wird verwiesen.

7.2 Schwerpunkt- oder Einzelfallprüfungen

Die Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, das heißt der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der wirtschaftlich-finanziellen Situation und der Verwaltungsführung ausgerichtet.

Die kommunale Jahresabschlussprüfung ist damit grundsätzlich geeignet, die bisher eigenständigen Prüfungen der Revision inhaltlich aufzugreifen und organisatorisch-inhaltlich in den Prüfungs- bzw. Berichterstattungsprozess zu integrieren. Hierzu zählen unter anderem Vergabeprüfungen, Bau- und Investitionsprüfungen, Gebühren- und Beitragsprüfungen, Personal- und Organisationsprüfungen.

Im Berichtsjahr wurden folgende Schwerpunktprüfungen oder Einzelfallprüfungen im vorstehenden Sinn durchgeführt.

- 124 Prüfungen von Vergabevorgängen vor und nach der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss, der Betriebskommission sowie von Vergaben unter 50.000 € netto (KA-Relevanz) gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den jeweils gültigen Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen.

- 52 Prüfungen von Verwendungsnachweisen nach den Bewilligungsbescheiden der Zuwendungsgeber (ESF-, Bundes-, Landes-, Kreis- u. sonstigen Zuweisungen)
- 4 Prüfungen in der Stabsstelle 99 - Flüchtlingswesen mit den Themenschwerpunkten:
 - Abrechnung mit den Betreibern und Mängelmeldungen im Immobilienmanagement
 - Pauschalerstattung
 - Krankenhilfe
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Zuge der Prüfung erstellte Prüfungsdokumentation einschließlich eventueller Prüfungsfeststellungen sind den Verantwortlichen zugeleitet worden. Wesentliche Feststellungen, die nochmals in diesen Bericht darzustellen wären, ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

7.3 Sonderprüfungen nach § 131 Abs. 2 HGO

Neben den bereits in § 128 HGO und § 131 Abs. 1 HGO festgelegten Aufgaben können der Revision darüber hinaus durch den Kreistag, den Kreisausschuss, dem für die Verwaltung des Finanzwesens bestellten Beigeordneten oder die Landrätin weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden (§ 131 Abs. 2 HGO).

Im Berichtsjahr bestanden bei dem Landkreis Gießen folgende Sonderprüfungsaufträge im Sinne des § 131 Abs. 2 HGO:

- Leitstellengebühr im Fachdienst 16 -Gefahrenabwehr.
- Erbringung von Hilfen zur Schulausbildung durch den Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung an der Martin-Buber-Schule Gießen (MBS)
- Prüfung der Wirtschaftsführung des Servicebetriebes Landkreis Gießen (Eigenbetrieb)

Die im Zuge der Prüfungen erstellten Schlussberichte einschließlich eventueller Prüfungsfeststellungen sind den Verantwortlichen zugeleitet worden. Wesentliche Feststellungen, die nochmals in diesen Bericht darzustellen wären, ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

8 Prüfungsvermerk und Schlussbemerkungen

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen zum 31.12.2019 den folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2019 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Gießen vermittelt und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Gießen sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasst ebenfalls die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Kreisausschusses sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2019 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Gießen vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises Gießen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schlussbemerkungen:

Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Kreisausschuss dem Kreistag des Landkreises Gießen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es dem Kreistag, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Kreisausschusses zu treffen.

Gießen, den 23.08.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S Bieker', with a large flourish extending to the right.

Sven Bieker

Leiter der Revision

9 Anlagen zum Prüfungsbericht

9.1 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|---|
| ARAP | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten |
| ATZ | Altersteilzeit |
| DV | Datenverarbeitung |
| FAG | Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz) |
| FD | Fachdienst |
| GemHVO | Gemeindehaushaltsverordnung |
| GemKVO | Gemeindekassenverordnung |
| GOB | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung |
| GoBS | Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme |
| GWG | geringwertige Wirtschaftsgüter |
| HessenkasseG | Gesetz zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunalersetzer Investitionen mittels des Sondervermögens „Hessenkasse“ (Hessenkassegesetz) |
| HGO | Hessische Gemeindeordnung |
| HMdF | Hessischen Ministerium der Finanzen |
| HMdIS | Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport |
| IDR | Institut der Rechnungsprüfer |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| KIP | Kommunales Investitionsprogramm |
| KLR | Kosten- und Leistungsrechnung |
| KVKR | Kommunaler Verwaltungskontenrahmen |
| LAK | Lebensarbeitszeitkonto |
| SchuSG | Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz) |
| SIP | Sonderinvestitionsprogramm des Landes |
| ZIP | Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes |

9.2 Vermögensrechnung (Muster 20 GemHVO)

| Nr. | Bezeichnung | Ergebnis 31.12.2019 | Ergebnis 31.12.2018 | Nr. | Bezeichnung | Ergebnis 31.12.2019 | Ergebnis 31.12.2018 |
|--------|--|------------------------|------------------------|---------|---|------------------------|------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Aktiva | | | | Passiva | | | |
| 1 | Anlagevermögen | 280.294.578,95 | 268.534.888,24 | 1 | Eigenkapital | 12.054.108,89 | 0,00 |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 4.186.780,71 | 3.736.246,03 | 1.1 | Netto-Position | 0,00 | 0,00 |
| 1.1.1 | Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte | 600.856,34 | 694.030,68 | 1.2 | Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital | 12.054.108,89 | 0,00 |
| 1.1.2 | Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 3.585.924,37 | 3.042.215,35 | 1.2.1 | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 11.458.479,10 | 0,00 |
| 1.2 | Sachanlagevermögen | 238.927.619,32 | 227.756.564,19 | 1.2.2 | Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 595.629,79 | 0,00 |
| 1.2.1 | Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte | 18.622.150,79 | 18.798.876,71 | 1.2.3 | Sonderrücklagen | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.2 | Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken | 168.208.322,78 | 168.918.719,90 | 1.2.4 | Stiftungskapital | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3 | Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen | 24.833.830,20 | 23.036.096,23 | 1.3 | Ergebnisverwendung | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.4 | Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung | 0,00 | 0,00 | 1.3.1 | Ergebnisvortrag | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.5 | Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 10.362.282,89 | 10.884.658,92 | 1.3.1.1 | Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.6 | Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 16.901.032,66 | 6.118.212,43 | 1.3.1.2 | Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren | 0,00 | 0,00 |
| 1.3 | Finanzanlagevermögen | 26.423.077,86 | 26.284.976,96 | 1.3.2 | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 1.217.795,70 | 1.218.475,82 | 2 | Sonderposten | 77.822.112,68 | 75.140.214,21 |
| 1.3.2 | Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 0,00 | 0,00 | 2.1 | Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge | 70.271.403,56 | 68.565.118,31 |
| 1.3.3 | Beteiligungen | 23.249.842,68 | 23.249.842,68 | 2.1.1 | Zuweisungen vom öffentlichen Bereich | 70.208.850,68 | 68.468.627,89 |
| 1.3.4 | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 0,00 | 0,00 | 2.1.2 | Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich | 62.552,88 | 96.490,42 |
| 1.3.5 | Wertpapiere des Anlagevermögens | 1.670.439,48 | 1.519.158,46 | 2.1.3 | Investitionsbeiträge | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.6 | Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) | 285.000,00 | 297.500,00 | 2.2 | Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 4.907.573,68 | 5.166.935,68 |
| 1.4 | Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 2.3 | Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs.3 FAG | 2.318.048,72 | 1.118.225,41 |
| 2. | Umlaufvermögen | 57.329.764,29 | 54.143.667,86 | 2.4 | Sonstige Sonderposten | 325.086,72 | 289.934,81 |
| 2.1 | Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 0,00 | 0,00 | 3. | Rückstellungen | 95.346.829,45 | 93.761.944,33 |
| 2.2 | Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren | 0,00 | 0,00 | 3.1 | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 64.856.623,28 | 62.622.441,10 |
| 2.3 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 26.925.921,34 | 29.508.277,38 | 3.2 | Rückstellungen für Finanzausgleich und Schuldverhältnisse | 0,00 | 0,00 |
| 2.3.1 | Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 23.976.400,80 | 26.244.095,12 | 3.3 | Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien | 27.294.696,36 | 26.951.333,10 |
| 2.3.2 | Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 2.199.986,36 | 2.666.939,37 | 3.4 | Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 0,00 | 0,00 |
| 2.3.3 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 471.168,63 | 393.357,29 | 3.5 | Sonstige Rückstellungen | 3.195.509,81 | 4.188.170,13 |
| 2.3.4 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 0,00 | 8.000,00 | 4 | Verbindlichkeiten | 166.331.898,57 | 172.655.664,89 |
| 2.3.5 | Sonstige Vermögensgegenstände | 278.365,55 | 195.885,60 | 4.1 | Verbindlichkeiten aus Anleihen | 0,00 | 0,00 |
| 2.3.6 | Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 | 0,00 | | davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr | | |
| 2.4 | Flüssige Mittel | 30.403.842,95 | 24.635.390,48 | 4.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 97.371.155,12 | 92.032.011,85 |
| 3. | Rechnungsabgrenzungsposten | 14.151.298,00 | 16.059.684,28 | | davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr | | |
| 4. | Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 | 2.978.292,51 | 4.2.1 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 79.481.519,71 | 73.992.456,03 |
| | | | | | davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr | | |
| | | | | 4.2.2 | Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern | 17.889.635,41 | 18.039.555,82 |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | | |
| | | | | 4.2.3 | Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | | |
| | | | | 4.3 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung | 0,00 | 0,00 |
| | | | | 4.4 | Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 |
| | | | | 4.5 | Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen | 1.281.490,33 | 599.223,93 |
| | | | | 4.6 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 3.980.557,08 | 2.718.737,01 |
| | | | | 4.7 | Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 8.001,76 | 109.577,02 |
| | | | | 4.8 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 762.514,56 | 425.281,23 |
| | | | | 4.9 | Sonstige Verbindlichkeiten | 62.928.179,72 | 76.770.833,85 |
| | | | | 5 | Rechnungsabgrenzungsposten | 220.691,65 | 158.709,46 |
| | Summe Aktiva | 351.775.641,24 | 341.716.532,89 | | Summe Passiva | 351.775.641,24 | 341.716.532,89 |

9.3 Ergebnisrechnung (Muster 15 GemHVO)

| Nr. | Konten | Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres 2018 | Fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres 2019 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 | Vergleich Fortgeschr. Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6) |
|-----------|----------------------------------|---|-----------------------------|---|-----------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 1.089.472,87 | 508.528,00 | 519.634,37 | -11.106,37 |
| 2 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 27.840.114,72 | 27.307.200,00 | 26.675.215,59 | 631.984,41 |
| 3 | 548 - 549 | Kostensersatzleistungen und -erstattungen | 43.499.007,34 | 39.097.300,00 | 39.421.972,46 | -324.672,46 |
| 4 | 52 | Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen | 176.184,37 | 26.500,00 | 40.092,25 | -13.592,25 |
| 5 | 55 | Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 169.776.771,19 | 161.616.100,00 | 161.616.101,19 | -1,19 |
| 6 | 547 | Erträge aus Transferleistungen | 34.070.049,82 | 32.145.560,00 | 35.162.202,56 | -3.016.642,56 |
| 7 | 540 - 543 | Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 103.717.508,13 | 105.735.230,00 | 105.824.504,83 | -89.274,83 |
| 8 | 546 | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 5.921.310,31 | 7.292.881,00 | 6.289.466,75 | 1.003.414,25 |
| 9 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | 3.074.945,16 | 2.325.920,00 | 3.177.562,41 | -851.642,41 |
| 10 | | Summe der ordentlichen Erträge (Nr.1 bis 9) | 389.165.363,91 | 376.055.219,00 | 378.726.752,41 | -2.671.533,41 |
| 11 | 62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65 | Personalaufwendungen | 40.590.060,43 | 46.432.370,00 | 44.270.553,61 | 2.161.816,39 |
| 12 | 644 - 646 | Versorgungsaufwendungen | 8.030.150,90 | 8.139.300,00 | 8.558.709,23 | -419.409,23 |
| 13 | 60, 61, 67 - 69 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 58.355.770,34 | 54.485.660,51 | 51.633.114,44 | 2.852.546,07 |
| 14 | 66 | Abschreibungen | 11.054.269,53 | 11.079.850,00 | 12.887.781,30 | -1.807.931,30 |
| 15 | 71 | Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen | 25.582.921,74 | 37.186.400,00 | 35.393.410,57 | 1.792.989,43 |
| 16 | 73 | Steueraufwendungen einschließlich Umlageverpflichtungen | 56.838.294,69 | 58.720.400,00 | 58.689.814,18 | 30.585,82 |
| 17 | 72 | Transferaufwendungen | 145.982.372,50 | 147.888.100,00 | 151.048.788,43 | -3.160.688,43 |
| 18 | 70, 74, 76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 19.584,74 | 26.430,00 | 17.581,02 | 8.848,98 |
| 19 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr.11 bis 18) | 346.453.424,87 | 363.958.510,51 | 362.499.752,78 | 1.458.757,73 |
| 20 | | Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19) | 42.711.939,04 | 12.096.708,49 | 16.226.999,63 | -4.130.291,14 |
| 21 | 56, 57 | Finanzerträge | 3.154.242,54 | 3.219.500,00 | 3.232.875,14 | -13.375,14 |
| 22 | 77 | Zinsen und andere Finanzaufwendungen | 6.689.448,42 | 5.420.100,00 | 5.023.103,16 | 396.996,84 |
| 23 | | Finanzergebnis (Nr.21 ./ Nr. 22) | -3.535.205,88 | -2.200.600,00 | -1.790.228,02 | -410.371,98 |
| 24 | | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21) | 392.319.606,45 | 379.274.719,00 | 381.959.627,55 | -2.684.908,55 |
| 25 | | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22) | 353.142.873,29 | 369.378.610,51 | 367.522.855,94 | 1.458.757,73 |
| 26 | | Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25) | 39.176.733,16 | -9.896.108,49 | 14.436.771,61 | -4.540.663,12 |
| 27 | 59 | Außerordentliche Erträge | 17.456,56 | 0,00 | 918.867,52 | -918.867,52 |
| 28 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 585.419,83 | 0,00 | 323.237,73 | -323.237,73 |
| 27 | | Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26) | -567.963,27 | 0,00 | 595.629,79 | -595.629,79 |
| 28 | | Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27) | 38.608.769,89 | 9.896.108,49 | 15.032.401,40 | 5.136.292,91 |

9.4 Finanzrechnung (Muster 16 GemHVO)

| Nr. | Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres 2018 | Fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres 2019 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 | Vergleich Fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (SP. 4 ./ Sp.5) |
|-----------|--|-----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 1.084.454,06 | 508.528,00 | 517.024,95 | -8.496,95 |
| 2 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 27.070.596,10 | 27.307.200,00 | 26.663.914,77 | 643.285,23 |
| 3 | Kostensatzleistungen und -erstattungen | 44.302.976,97 | 39.097.300,00 | 38.745.068,09 | 352.231,91 |
| 4 | Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 169.279.310,19 | 161.616.100,00 | 162.114.873,19 | -498.773,19 |
| 5 | Einzahlungen aus Transferleistungen | 32.732.252,94 | 32.145.560,00 | 34.575.194,43 | -2.429.634,43 |
| 6 | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 103.628.562,72 | 105.735.230,00 | 107.202.585,98 | -1.467.355,98 |
| 7 | Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 1.923.606,95 | 2.049.500,00 | 2.072.245,61 | -22.745,61 |
| 8 | Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | 2.951.114,74 | 2.325.920,00 | 2.398.846,57 | -72.926,57 |
| 9 | Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8) | 382.972.874,67 | 370.785.338,00 | 374.289.753,59 | -3.504.415,59 |
| 10 | Personalauszahlungen | 40.432.391,27 | 45.879.770,00 | 43.796.618,98 | 2.083.151,02 |
| 11 | Versorgungsauszahlungen | 6.105.329,62 | 6.542.900,00 | 6.172.657,33 | 370.242,67 |
| 12 | Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 60.054.518,58 | 53.761.456,74 | 49.277.585,28 | 4.483.871,46 |
| 13 | Auszahlungen für Transferleistungen | 148.256.817,74 | 147.888.100,00 | 149.528.020,11 | -1.639.920,11 |
| 14 | Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen | 26.766.191,89 | 37.156.600,00 | 34.794.063,27 | 2.362.536,73 |
| 15 | Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 56.838.294,69 | 58.720.400,00 | 58.689.814,18 | 30.585,82 |
| 16 | Zinsen und ähnliche Auszahlungen | 5.405.112,42 | 4.250.100,00 | 3.620.468,00 | 629.632,00 |
| 17 | Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | 20.056,74 | 26.430,00 | 17.195,02 | 9.234,98 |
| 18 | Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17) | 343.878.712,95 | 354.225.756,74 | 345.896.422,17 | 8.329.334,57 |
| 19 | Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18) | 39.094.161,72 | 16.559.581,26 | 28.393.331,42 | -11.833.750,16 |
| 20 | Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen | 6.835.793,76 | 17.219.335,00 | 7.987.318,54 | 9.232.016,46 |
| 21 | Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens | 1.000,00 | 868.100,00 | 1.841.216,34 | -973.116,34 |
| 22 | Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens | 18.250,00 | 6.250,00 | 6.930,12 | -680,12 |
| 23 | Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22) | 6.855.043,76 | 18.093.685,00 | 9.835.465,00 | 8.258.220,00 |
| 24 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 61.849,84 | 397.179,68 | 171.094,84 | 226.084,84 |
| 25 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 9.530.162,28 | 55.052.485,59 | 21.224.410,05 | 33.828.075,54 |
| 26 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen | 4.256.230,69 | 7.778.767,85 | 2.707.597,06 | 5.071.170,79 |
| 27 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 153.004,75 | 160.000,00 | 151.281,02 | 8.718,98 |

| Nr. | Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres 2018 | Fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres 2019 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 | Vergleich Fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (SP. 4 ./ Sp.5) |
|-----|---|-----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| 28 | Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27) | 14.001.247,56 | 63.388.433,12 | 24.254.382,97 | 39.134.050,15 |
| 29 | Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28) | -7.146.203,80 | -45.294.748,12 | -14.418.917,97 | -30.875.830,15 |
| 30 | Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29) | 31.947.957,92 | -28.735.166,86 | 13.974.413,45 | -42.709.580,31 |
| 31 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 7.558.206,18 | 28.318.270,00 | 12.103.156,69 | 16.215.113,31 |
| 32 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 10.814.935,93 | 24.109.000,00 | 19.793.804,86 | 4.315.195,14 |
| 33 | Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32) | -3.256.729,75 | 4.209.270,00 | -7.690.648,17 | 11.899.918,17 |
| 34 | Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33) | 28.691.228,17 | -24.525.896,86 | 6.283.765,28 | -30.809.662,14 |
| 35 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen von Kassenkrediten) | 134.877.069,47 | 0,00 | 132.102.738,61 | -132.102.738,61 |
| 36 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten) | 149.732.217,45 | 0,00 | 132.963.601,52 | -132.963.601,52 |
| 37 | Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36) | -14.855.147,98 | 0,00 | -860.862,91 | 860.862,91 |
| 38 | Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres | 10.381.921,28 | 24.218.001,47 | 24.218.001,47 | 0,00 |
| 39 | Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37) | 13.836.080,19 | -24.525.896,86 | 5.422.902,37 | -29.948.799,23 |
| 40 | Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39) | 24.218.001,47 | 0,00 | 29.640.903,84 | -29.948.799,23 |

9.5 Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31.12.2019

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilergebnisrechnungen
- Teilfinanzrechnungen
- Rechenschaftsbericht
- Anhang